

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 28.11.2017**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen führt E-Government flächendeckend ein. Der Begriff „E-Government“ beschreibt das Ziel, geschäftliche Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien abzuwickeln. Dieses Ziel entspricht der Lebenssituation der Menschen, in der das Internet ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden ist. Bürgerinnen und Bürger aber auch Unternehmen erwarten eine moderne Verwaltung, die es ermöglicht, Verwaltungsdienste orts- und zeitunabhängig abzuwickeln. Mit der Behörde soll auch elektronisch kommuniziert werden und Informationen über Verwaltungsdienste und dazugehörige Formulare oder Gebühren sollen online abrufbar sein. Die moderne Verwaltung hat ihrerseits das Interesse, effizient und leistungsfähig zu sein. Verfahren sollen erleichtert, beschleunigt und ohne Medienbrüche abgewickelt werden. Das Bremische E-Government-Gesetz gibt hierfür einen unterstützenden rechtlichen Rahmen, der zugleich als „Motor“ für die Einführung bestimmter Kernelemente des E-Governments dienen soll.

Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes, die schon jetzt bei der Ausführung von Bundesrecht Geltung entfalten, werden in das Landesrecht übernommen. Ein einheitliches Verwaltungsverfahren wird so gewährleistet. Der Weg der Verwaltungsmodernisierung wird insgesamt auch rechtlich konsequent weitergeführt.

Entwurf

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit

1. der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen,
2. von Radio Bremen,
3. der Bremischen Landesmedienanstalt (brema)
4. der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
5. des Landesrechnungshofes,
6. der Krankenhäuser und
7. der Beliehenen.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren, soweit für sie die Abgabenordnung anzuwenden ist,

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, und, unbeschadet des § 80 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,

3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

4. das Recht des Lastenausgleichs,

5. das Recht der Wiedergutmachung,

6. das Wahlrecht nach dem Bremischen Wahlgesetz sowie nach den Vorschriften für die Wahlen der Vertretungsorgane von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen,

7. Verfahren nach dem Gesetz über die Gutachterstellung für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden,

8. Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten,

9. die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen,

10. die Tätigkeit der Schulen, der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, des Landesinstituts für Schule und der Landeszentrale für politische Bildung,

11. die Tätigkeit der Hochschulen, des Studentenwerks Bremen und des Alfred-Weegner-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung.

(4) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(5) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes gehen vor.

§ 2 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Für den elektronischen Behördenzugang sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, den elektronischen Zugang auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten. Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Dienstleister übertragen werden, der die Aufgaben in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt. Vor jeder Verwendung in einer anderen E-Government-Anwendung muss die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach diesem Absatz zu erlassen.

(4) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren

in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit sowie erforderliche Formulare bereit.

§ 4 Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

(2) Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1 und unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere sowie Ausnahmen durch Rechtsverordnung festzulegen. Der Senat wird weiterhin ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen einzuführen.

§ 5 Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung der oder des Verfahrensbeteiligten unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(3) Der Nachweispflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) wird, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dadurch genügt, dass die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt wird. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

1. ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,

2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und

3. ihr Widerrufsrecht gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) jederzeit ausüben kann.

Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 6 Elektronische Aktenführung

Die Behörden des Landes führen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch. Sonstige Behörden können ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

§ 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Die Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Akteneinsicht

(1) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

(2) Datenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Behörden des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege auch von der betroffenen Person abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 10 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Diese Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen für kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen für die Nutzung der

Daten getroffen werden. Soweit die Rechtsverordnung auch für die Stadtgemeinde Bremerhaven gilt, wird sie im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erlassen.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31. Dezember 2017 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

(5) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 11 Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 12 Barrierefreiheit

(1) Die Behörden gestalten die elektronische Kommunikation und die Verwendung der elektronischen Dokumente schrittweise so, dass sie barrierefrei nach den Bestimmungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes genutzt werden können.

(2) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können; dies ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Interoperabilität

Die Behörden des Landes haben die informationstechnischen Systeme zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch die Bürgerschaft so auszugestalten, dass Datenübermittlungen zwischen ihnen medienbruchfrei (interoperabel) ermöglicht werden und die Interoperabilität im Verhältnis zu anderen Verwaltungsebenen gefördert wird.

§ 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Werden der Freien Hansestadt Bremen IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards durch die Behörden bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

§ 15 Berichtspflicht

Der Senat erstellt bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht über den Stand der Barrierefreiheit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 sowie verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren. Weitere Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 4 für die bremischen Gebietskörperschaften (Land und Stadtgemeinden) am 27. November 2018 und im Übrigen am 27. November 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Einleitung

Der Senat plant die flächendeckende Einführung von E-Government. Der Begriff „E-Government“ beschreibt das Ziel, geschäftliche Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien abzuwickeln. Dieses Ziel entspricht der Lebenssituation der Menschen, in der das Internet ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden ist. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen, erwarten eine moderne Verwaltung, die es ermöglicht Verwaltungsdienste orts- und zeitunabhängig abzuwickeln. Mit der Behörde soll auch elektronisch kommuniziert werden und Informationen über Verwaltungsdienste und dazugehörige Formulare oder Gebühren sollen online abrufbar sein. Die moderne Verwaltung hat ihrerseits das Interesse, effizient und leistungsfähig zu sein. Verfahren sollen erleichtert, beschleunigt und ohne Medienbrüche abgewickelt werden.

Das Bremische E-Government-Gesetz gibt hierfür einen unterstützenden rechtlichen Rahmen, der zugleich als „Motor“ für die Einführung bestimmter Kernelemente des E-Governments dienen soll. Der Weg der Verwaltungsmodernisierung wird so auch rechtlich konsequent weitergeführt. Durch eine Verbesserung der elektronisch unterstützten Prozesse und Ausweitung der Online-Angebote soll das Verwaltungshandeln effizienter gestaltet werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen außerdem so gestaltet werden, dass Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen leichter elektronisch beantragt und abgewickelt werden können.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der fortschreitenden Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung der Verwaltung um einen laufenden Prozess handelt. Während in Teilen Projekte und Planungen am Beginn stehen, können Dienstleistungen in anderen Bereichen bereits elektronisch angeboten werden. Hierzu zählen z. B. die Umsatzsteuervoranmeldung, Handelsregistereinträge, die Beantragung von „BAföG“ oder die Reservierung von Wunschterminen bei Behörden. Während einige Maßnahmen, deren Umsetzung nunmehr verpflichtend eingeführt werden soll, bereits in den meisten Behörden umgesetzt sind (z. B. die Erreichbarkeit per E-Mail), ist der Umsetzungsstand in anderen Bereich von Behörde zu Behörde sehr unterschiedlich (so z. B.

bei der Einführung der Elektronischen Akte (E-Akte)). Bei den Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung handelt es sich um neue Projekte und um solche, die teilweise bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden.

Flankiert wird das Bremische E-Government-Gesetz durch die im November 2016 erlassene E-Government- und Digitalisierungsstrategie für die Freie Hansestadt Bremen, „Verwaltung 4.0“. Der Erlass eines E-Government-Gesetzes ist auch hier ausdrücklich vorgesehen (vgl. aaO, S. 13). Begleitet wird der Prozess der Digitalisierung darüber hinaus auch durch das Programm „Zukunftsorientierte Verwaltung“, das der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 21. Juni 2016 verabschiedet hat. Zur Sicherung der Langzeitarchivierung wurde nach entsprechendem Beschluss des Senats vom 29. November 2016 ein Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen zur Errichtung des Digitalen Archivs Nord als Kooperationsverbund von vier Ländern abgeschlossen.

Der rechtliche Rahmen der Verwaltungsmodernisierung wird neben dem Bremischen E-Government-Gesetz vom E-Government-Gesetz des Bundes und weiteren Bundes- und Landesregelungen sowie von europarechtlichen Vorgaben gebildet.

E-Government-Gesetz des Bundes

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (E-Government-Gesetz, EGovG, BGBl. I. S. 2749) bereits für die Ausführung von Bundesrecht Regelungen erlassen, um durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dem Bund und - bei der Ausführung von Bundesrecht - auch Ländern und Kommunen soll ermöglicht werden, Verwaltungsdienste einfacher, nutzerfreundlicher und effektiver anzubieten. Die Übernahme der wesentlichen bundesgesetzlichen Regelungen in ein Bremisches E-Government-Gesetz (BremEGovG) ermöglicht diese Erleichterungen auch bei der Ausführung von Sachverhalten, die nicht nach Bundesrecht zu bearbeiten sind. Somit wird ein einheitliches Verwaltungsverfahren für den Bürger geschaffen.

Das E-Government Gesetz des Bundes (EGovG) ist in Teilen bereits am 26. Juli 2013

in Kraft getreten. Unabhängig von dem hier vorgeschlagenen Bremischen E-Government-Gesetz (BremEGovG) ergeben sich bereits jetzt für die in § 1 Absatz 2 EGovG genannten Behörden bei der Ausführung von Bundesrecht praktische Umsetzungsbedarfe aus diesem Bundesgesetz („Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“). Bereits jetzt bestehen also bestimmte Pflichten für die o.g. Behörden, für die die technischen Voraussetzungen zu schaffen sind. Auslöser für das Entstehen entsprechender Kosten ist zumindest insoweit das E-Government-Gesetz des Bundes. Insoweit existiert demnach außerdem bereits eine Rechtsgrundlage zur Einführung bestimmter technischer Maßnahmen. Um hier für Verwaltungsverfahren nach Bundes- und Landesrecht eine einheitliche Lösung bereitzustellen, sollen die bereits bei der Ausführung von Bundesrecht geltenden Bestimmungen in das Bremer Landesrecht übernommen werden. Für die Behörden wäre es nicht sachgemäß, bei der Ausführung von Bundesrecht andere Arbeitsabläufe anzuwenden, als bei der Ausführung von Landesrecht oder kommunalem Recht. Auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wäre kaum zu vermitteln, dass z. B. eine bestimmte Erreichbarkeit oder Informationslage unterschiedlich ausfällt, je nachdem, ob die Behörde Bundes- oder z. B. Landesrecht ausführt.

Im Kern zählen zu den Bestimmungen, die nach dem EGovG des Bundes bereits bei der Ausführung von Bundesrecht gelten, folgende Regelungen:

- Schaffung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch wenn sie mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen sind (§ 2 Abs. 1 EGovG)
- Informationen z. B. über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten müssen über öffentlich-zugängliche Netze zur Verfügung gestellt werden (§ 3 EGovG)
- Schaffung von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten (§ 4 EGovG)
- Schaffung der Möglichkeit, Nachweise elektronisch einzureichen (§ 5 EGovG)
- Anforderungen an das Bereitstellen von Daten (§ 12 EGovG)

Darüber hinaus sieht das E-Government-Gesetz des Bundes weitergehende Maßnah-

men vor, die bisher nur für Behörden des Bundes gelten. Auch diese Regelungen sollen in Landesrecht übernommen werden, um ein einheitliches Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hierzu gehören in erster Linie folgende Regelungen:

- Pflicht zur Bereitstellung einer De-Mail-Adresse (§ 2 Abs. 2 EGovG)
- Pflicht zur Ermöglichung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 2 Abs. 3 EGovG)
- Elektronische Aktenführung und Akteneinsicht (§§ 6, 7, 8 EGovG)
- Optimierung von Verwaltungsabläufen (§ 9 EGovG)
- Barrierefreiheit (§§ 16 EGovG)

Einzelne Vorschriften, die im EGovG vorgesehen sind, müssen nicht übernommen werden, da diesbezüglich bereits eine komplette Umsetzung erfolgt ist. Hierzu zählt die Regelung zur elektronischen Ausgabe amtlicher Mitteilungs- und Verkündungsblätter (§ 15 EGovG).

Darüber hinaus ist die durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vorgesehene Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Bremen im Wege der Simultangesetzgebung bereits nachvollzogen worden (vgl. Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 27. Januar 2015). Die neuen Regelungen betreffen die Schriftformersetzung durch andere technische Verfahren als die qualifiziert elektronische Signatur (qeS).

Schließlich soll das hier vorgeschlagene Landesgesetz über das Bundesgesetz hinausgehen. Die Länder hatten im Bundesratsverfahren zum E-Government Gesetz z.T. weitergehende Regelungen gefordert. Diese sind nicht vollständig im Bundesgesetz berücksichtigt worden, können aber in einem Landes-E-Government Gesetz normiert werden. Hierzu zählen die Regelung zu Bereitstellung eines Zugangs für verschlüsselte Daten und die Regelungen zur Barrierefreiheit. Letztere gehen in § 12 und § 15 insoweit über die Bundesregelung hinaus, als sie weitergehende Regelungen z.B. im Hinblick auf die elektronische Vorgangsbearbeitung und die elektronische Aktenführung sowie die hier vorgesehene Berichtspflicht treffen.

Bei den mit diesem Gesetz geschaffenen Verpflichtungen handelt es sich in der Regel lediglich um klarstellende Vorschriften zur Ausgestaltung des (elektronischen) Verwaltungsverfahrens und nicht um die Schaffung von neuen Aufgaben. Die zumeist verfahrensgestaltenden Regelungen betreffen das „Wie“ der Aufgabenerfüllung und nicht deren „Ob“. Sie sind durch die gesetzesträgenden Überlegungen zur Förderung der elektronischen Verwaltung im ebenenübergreifenden und bürgerorientierten Kontext auch geboten, so dass die Behörden der Gemeinden durch die Verpflichtungen nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht berührt werden. Um darüberhinausgehend nicht in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, sind nicht alle Umsetzungsverpflichtungen der Landesbehörden auf die Kommunen ausgeweitet worden. So werden die Gemeinden nicht zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Dort, wo es sich ausnahmsweise um eine Aufgabenübertragung handelt, ist zu beachten, dass die Verpflichtungen durch die Nutzung von zentralen Diensten erfüllt werden können, die das Land den Gemeinden als Basisdienste unentgeltlich bereitstellt.

Onlinezugangsgesetz

Der Gesetzesentwurf hat darüber hinaus aktuelle Entwicklungen auf Ebene der Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen. Auf Bundesebene wurde durch die Grundgesetzänderung des Art. 91 c GG eine neue Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Ausgestaltung des übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsdienstleistungen von Bund und Ländern geschaffen. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund auch mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) Gebrauch gemacht. Hiernach sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch online anzubieten und sie über einen Verbund der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zugänglich zu machen. Bund und Länder müssen im Portalverbund Nutzerkonten bereitstellen, über die sich Nutzerinnen und Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Damit sollen nach einmaliger Registrierung in einem Portal alle im Portalverbund angebotenen Leistungen von jeder Stelle aus genutzt werden können (§ 3 OZG). Die hieraus resultierenden Regelungserfordernisse auf Landesebene sind in dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf ebenfalls zu berücksichtigen gewesen.

IT-Netzgesetz und Sicherheitsleitlinie des IT-Planungsrates

Das Vorhaben, Verwaltungsdienstleistungen künftig digital anzubieten, wird flankiert von Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit. Dieser Aspekt findet in der Freien Hansestadt Bremen bereits Ausdruck in der Beschlusslage des Senats sowie andererseits durch die Aufnahme des § 14 zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates und ist verknüpft mit den bundesrechtlichen Vorgaben des „IT-Netzgesetzes“.

Mit Beschluss 2013/01 hat der IT-Planungsrat bereits 2013 „Leitlinien für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ beschlossen. Die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen ist bis März 2018 durch Bund und Länder vorzunehmen. Als ersten Schritt für diese Umsetzung verabschiedete der Senat am 16. Juli 2013 den Beschluss für den Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Das ISMS beinhaltet die Umsetzung technischer Maßnahmen und die Etablierung geeigneter Prozesse zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit. Der Senat hat mit entsprechenden Maßnahmen bereits begonnen. Eine Maßnahme ist die Einrichtung eines „Computer Emergency Response Teams“ (CERT). Gemeinsam mit anderen Trägerländern wurde Dataport von Bremen mit der Einrichtung eines solchen Teams beauftragt. Das sog „CERT-Nord“ ist in den Verbund der Verwaltungen des Bundes und der Länder (Verwaltungs-CERT Verbund) integriert. Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung und des IT-Sicherheitsbeauftragten ist eine gesetzliche Verpflichtung deshalb entbehrlich. Weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit in Bezug auf die informationstechnische Infrastruktur in der Freien Hansestadt Bremen werden im Rahmen des bestehenden IT-Managements umgesetzt. Sofern dafür zusätzliche Ressourcen benötigt werden, wird der Senat mit entsprechenden Beschlussvorschlägen befasst.

Landesdatenschutzgesetz

Alle Maßnahmen im Bereich des E-Governments unterliegen den Anforderungen des Bremischen Datenschutzgesetzes. Dieses ist auf Grund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung bis Mai 2018 umfassend zu novellieren. In diesem Prozess sollen auch Regelungsoptionen geprüft werden, die mögliche Weiterentwicklungen im Be-

reich des E-Governments flankieren. Dies kann z. B. die Konkretisierung von Verantwortlichkeiten und technisch-organisatorischen Maßnahmen bei gemeinsamen Verfahren oder Modelle wie Bürgerservicekonten betreffen. Eine Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen von § 11 EGovG erfolgt daher nicht bzw. dann, wenn es sachdienlich erscheint.

EU-Richtlinie zur E-Rechnung

Die am 26. Mai 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (Richtlinie 2014/55/EU, ABI. L 133 vom 06.05.2014, S. 1-11, E-Rechnungs-RL) ist bis zum 27. November 2018 in nationales Recht umzusetzen. Diesem Erfordernis wird mit der Regelung zur Elektronischen Rechnung genüge getan. Diese setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht um. Sie ergänzt damit auch die auf Bundesebene vorgesehene Regelung zum Empfang von elektronischen Rechnungen (Ergänzung des E-Government-Gesetzes des Bundes um einen neuen § 4 a; siehe Bundestagsdrucksache 18/9945 vom 12.10.2016).

I. Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen

Das vorgelegte Bremische E-Government-Gesetz normiert keine unmittelbaren Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Es besteht insoweit keine zwingende Kostenfolge. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass durch die Regelungen des Bremischen E-Government-Gesetzes Entlastungen für private Haushalte und Unternehmen entstehen. Diesen soll durch die Regelungen gerade ein einfacherer und effizienterer Weg zu Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zeitaufwände werden verkürzt und z. B. Portokosten entfallen. Mittel- und langfristig ist daher mit einer zunehmenden Entlastung zu rechnen, da die elektronischen Zugangs- und Abwicklungsmöglichkeiten vor allem auch für Unternehmen einfachere, kostengünstigere und schnellere Dienstleistungen der Behörden ermöglichen. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist allerdings eine präzise Quantifizierung des Entlastungspotenzials nicht möglich.

Nach Umsetzung der Verordnungsermächtigung zur elektronischen Rechnung kommt es zu einer Verpflichtung der Unternehmen. Diese zielt darauf, Kosten der Rechnungsstellung für ihre Nutzer durch ein hohes Gesamtaufkommen elektronischer Rechnungen zu minimieren. Durch die Bereitstellung einer zentral betriebenen Rechnungseingangsplattform mit einem kostenfreien und praktikablen Zugangsweg für die Einreichung elektronischer Rechnungen wird der hervorgerufene Aufwand für Unternehmen – wenn überhaupt – geringfügig sein. Dem stehen Sachkosteneinsparungen (Porto, Papier, Druck) sowie erwartete Zeitersparnisse für den Versand gegenüber. Die Freie Hansestadt Bremen orientiert sich mit diesem Vorgehen an den Regelungen des Bundes. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die mit der Verpflichtung verbundene flächendeckende Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zu erheblichen Einsparungen für die Wirtschaft führen wird. Auf Bundesebene wird mit einer jährlichen Entlastung der Unternehmen in Höhe von ca. 10,87 Mio. Euro pro Jahr bei etwa 7 Mio. Rechnungen gerechnet.

II. Auswirkungen auf die Verwaltung

Das E-Government Gesetz ist vor allem als „Motorgesetz“ zu verstehen, das die Vereinfachung der Verwaltung und eine effektivere Verwaltung fördern soll. Ein Teil der Regelungen sind als sogenannte „Soll-Vorschriften“ ausgestaltet. Die Pflichten sind also in der Regel einzuhalten, es sei denn, es liegen atypische Situationen vor, die eine Ausnahme begründen. Zu diesen Regelungen erfolgen daher auch Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen.

Aufwand für die Verwaltung

Bei der Bewertung des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes ist zu berücksichtigen, dass die hier verfolgten Ziele bereits seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt werden, mit dem Gesetz aber auch eine rechtliche Verankerung dieser Ziele erfolgen wird. Dabei haben die unterschiedlichen und konkreten Regelungen jeweils bereits einen Bezug zu geplanten oder bereits aufgenommenen Maßnahmen im Bereich des E-Governments und werden dieses weiter fördern. Bei der Umstellung des Verwaltungshandelns auf elektronische Abläufe handelt es sich um einen laufenden Prozess. Dieser Prozess wird nicht erst durch das Gesetz initiiert, sondern es sind dafür in Teilen bereits Mittel im

Landeshaushalt vorgesehen. Im Produktplan 96, der alle Sachausgaben für Informationstechnologie in der Kernverwaltung enthält, sind für diejenigen IT-Systeme, die für die Umsetzung von E-Government benötigt werden, sogenannte IT-Globalmittel vorhanden. Aus diesen Mitteln werden insbesondere die folgenden Basisdienste finanziert: das Dokumentenmanagementsystem (DMS) „VIS“, das Content Management System (CMS) „SixCMS“, der darauf basierende Webseiten-Standard „KoGIs“ und die sichere Kommunikationssoftware „Governikus“. Diese Dienste stehen grundsätzlich allen Behörden des Landes und der Kommunen zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Betrieb der noch aufzubauenden Infrastrukturkomponenten „Governikus MultiMessenger“ und „Governikus Autent“ sowie eine E-Payment Infrastruktur geplant. Auch diese Dienste sollen künftig allen Behörden des Landes und der Kommunen zu Verfügung stehen. Auch die Kosten hierfür sind bereits unabhängig von diesem Gesetzesvorhaben im Produktplan 96 enthalten (Plan 2018, in Tsd. EUR):

Dokumentenmanagementsystem VIS: 1.700

Content Management System Six: 70

Webseiten-Standardbaukasten KoGIS: 260

Government-Gateway (inkl. Governikus, MultiMessenger und Autent): 330

E-Payment Infrastruktur: 60.

Eine über den Produktplan 96 hinausgehende Auflistung oder auch nur annähernd exakte Ex-ante-Schätzung der Kosten ist im Rahmen dieser Gesetzesvorlage nicht möglich. Wie im Folgenden weiter ausgeführt wird, laufen in Teilen bereits finanzierte Projekte in bestimmten Regelungsbereichen, wie z. B. der Einführung der Elektronischen Akte, während in Bezug auf andere Bestimmungen bisher noch keine Projekte aufgelegt wurden. Während also z. B. in projektteilnehmenden Behörden von nur geringem Umstellungsaufwand auszugehen sein wird, dürfte in anderen Behörden in einigen Bereichen noch relevanter Umsetzungsbedarf bestehen. Es ist insgesamt nicht möglich, die Kosten für Hardware, Software und Dienstleistungen für die Umsetzung der einzelnen Regelungen genau anteilig zu berechnen. Die Senatorin für Finanzen beschafft die zentralen Komponenten grundsätzlich mit Landeslizenzen, so dass die Verwendung in den meisten Fällen keine neuen Lizenz- oder Beschaffungskosten nach

sich zieht. Zu Einführungs- und Betriebskosten können jedoch keine Aussagen gemacht werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Behörden des Landes, Hochschulen, Eigenbetrieben und in Bremerhaven IT-Systeme betrieben werden, die für die Umsetzung von E-Government geeignet sind und bedarfsweise angepasst und ausgebaut werden müssen. Da diese Systeme bestehen und bereits jetzt eine Aufgabenerledigung ohne sie nicht möglich ist, ergeben sich durch die Verabschiedung des Gesetzes zunächst keine erheblichen Mehrbedarfe. Verbleibende Mehrbedarfe sind im Rahmen der bestehenden Budgets zu planen und umzusetzen.

Entlastungen für die Verwaltung

Die Schätzung der Entlastungen, die sich aus der Umsetzung der E-Government-Regelungen für die Behörden ergeben, ist von ähnlichen Schwierigkeiten wie die Schätzung der Kosten belastet. Auch sie können allenfalls pauschal und grob geschätzt werden. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass in den Behörden unterschiedliche Umsetzungsstadien erreicht sind. Hinzukommt, dass nicht in allen Behörden die gleichen Verfahren abgewickelt werden. Während in Bereichen, in denen sog. Massenverfahren effizienter gestaltet werden können, ein höheres Einsparpotenzial zu erwarten sein wird, kann dies bei Aufgabenbereichen mit geringen Fallzahlen weniger ins Gewicht fallen. Für alle Bereiche gilt ferner, dass die vollumfängliche Realisierung von Einsparpotenzialen erst dann zu erwarten ist, wenn medienbruchfreie, optimierte und elektronisch unterstützte Verwaltungsdienstleistungen vollständig eingeführt und angewendet werden. Dann wiederum dürften die Einsparungen die Kosten erheblich übersteigen. Der Bund geht davon aus, dass nach 30 Jahren 1 Mrd. Euro jährlich eingespart wird. Auf Bremen übertragen, würde dies bedeuten, dass hier Einsparungen in Höhe von 8 Mio. Euro jährlich erwartet werden können.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Kostenschätzungen für Aufwendungen für die Verwaltung, denen auch einzelne Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gegenüberstehen:

Zugangseröffnung, Zugang auch für verschlüsselte Daten (§ 2 Abs. 1), De-Mail (§

2 Abs 2):

Gemäß § 2 Absatz 1 müssen die Behörden bestimmte Zugänge eröffnen. Dazu gehören:

- Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form
- Zugang für schriftformerfüllende elektronische Übermittlungen unter Verwendung der qeS
- Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer und verschlüsselter Form

Ergänzt werden diese Zugangsformen durch die Verpflichtung, den elektronischen Zugang auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen (§ 2 Abs. 2).

Für die Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 steht den Behörden bereits seit dem 15. September 2008 neben den jeweiligen E-Mail-Zugängen auch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als Basisdienst zur Verfügung. Das EGVP besteht aus einer Server-Infrastruktur und einem EGVP-Behörden-Client-Programm, mit dem die Verwaltung nicht nur intern, sondern auch mit ihren Kunden rechtsverbindlich und sicher Nachrichten austauschen kann (virtuelle Poststelle). Das EGVP-System ermöglicht auch den Empfang verschlüsselter Daten und den Empfang einer Nachricht, die mit einer qeS versehen ist. Der Pflicht, für den elektronischen Behördenzugang Verschlüsselungsverfahren anzubieten, kann daher mithilfe des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs nachgekommen werden (für weitere Informationen siehe auch www.EGVP.bremen.de).

Ab 2018 soll der EGVP- Behörden-Client durch ein moderneres Nachfolgeprodukt, den „GovernikusMultimessenger“ („GMM“), ergänzt werden. Auch dieses Produkt wird den Behörden als Basisdienst zur Verfügung stehen und Verschlüsselungsverfahren für den elektronischen Behördenzugang auf der Basis der EGVP/OSCI-Infrastruktur anbieten. Aus technischer Sicht ist diese Ergänzung erforderlich: Dem EGVP-Client liegt eine Software zu Grunde, die für die umfangreiche funktionale behördliche Nutzung nur eingeschränkt nutzbar ist. Hinzukommt, dass der Senat von der Bremischen Bürgerschaft aufgefordert ist, die Verschlüsselungssoftware „Pretty Good Privacy“ („PGP“) für den

verschlüsselten elektronischen Zugang zur Verwaltung einzusetzen. Auch hierfür bietet der „GMM“ eine entsprechende Lösung. Das Produkt „GMM“ ist seit Oktober 2016 außerdem eine Anwendung des IT-Planungsrates. Das bedeutet, dass die Weiterentwicklung des „GMM“ von vielen Ländern gemeinsam im IT-Planungsrat organisiert wird. Das Produkt wird von der Senatorin für Finanzen als Basisdienst für die Behörden, die an der von der Senatorin für Finanzen bereitgestellten Infrastruktur teilnehmen, zur Verfügung gestellt und bei Dataport betrieben werden.

Zum 01.01.2018 wird durch die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (abgekürzt „beBPo“) auf der Basis der EGVP / OSCI Infrastruktur geschaffen. Aus dem Postfach können Behörden EGVP Nachrichten an Gerichte, andere Behörden oder Rechtsanwälte senden. Die Besonderheit des Postfachs besteht darin, dass der Empfänger der Nachricht die Herkunft der Nachricht überprüfen kann. Nachrichten aus dem beBPo müssen daher nicht mehr - wie bisher bei EGVP Postfächern - für den Versand zum Nachweis der Authentizität der Nachricht qualifiziert elektronisch signiert werden. Mit dem beBPo erfüllen die Behörden außerdem die Verpflichtung, nach den Prozess- und Verfahrensordnungen für die Gerichte elektronisch zum 01.01.2018 erreichbar zu sein (vgl. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und die hiernach geltenden Neufassungen wie z.B. § 130 d ZPO neu oder § 55 d VwGO neu). Mit dem beBPo können die Behörden die spätestens ab dem 01.01.2022 bestehende gesetzliche Verpflichtung, mit den Gerichten auf elektronischem Wege zu kommunizieren, erfüllen. Das beBPo lässt sich ebenfalls in den Governikus Multimessenger einbinden.

Der durch dieses Gesetz geschaffenen Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes (§ 2 Abs. 2) soll ebenfalls durch Einsatz des Produktes „GMM“ als einem weiteren möglichen Kommunikationskanal nachgekommen werden. Eine für die Nutzung der De-Mail erforderliche Domäne/De-Mail-Adresse hat die Freie Hansestadt Bremen über ihren Dienstleister Dataport beim De-Mail-Dienstleister „Deutsche Telekom“ eingerichtet. Darüber hinaus ist eine De-Mail-Adresse für das elektronische BAföG-Antragsverfahren eingerichtet.

Die Ressorts und Dienststellen können weitere De-Mail-Adressen bei der Senatorin für Finanzen beantragen. Dies hat der Informationstechnikausschuss („ITA“) am 13. Dezember 2016 beschlossen.

Das Produkt „GMM“ sichert damit insgesamt eine Zugangseröffnung für OSCI/EGVP-Infrastruktur basierte Nachrichten der besonderen Behördenpostfächer, E-Mail, De-Mail und „PGP“- verschlüsselte E-Mails. Durch den Einsatz des „GMM“ bei diesen Zugängen wird außerdem ein Nachweis über den Eingang einer Nachricht erzeugt. Er leistet damit ein besonders hohes Maß an Nachvollziehbarkeit in der elektronischen Kommunikation. Das Produkt kann schließlich so konfiguriert werden, dass eingehende und ausgehende Nachrichten über die in Bremen verwendeten „Exchange Postfächer“ abgewickelt werden können. Die Umstellung des elektronischen Zugangs vom „EGVP-Behörden-Client“ auf das Produkt „GMM“ soll im Laufe des Jahres 2018 erfolgen. Auch Fachverfahren können hier mit angebunden werden. Nicht im „Exchange-Verbund“ erfasste Behörden können entsprechende Lösungen ebenfalls bei Dataport beauftragen oder an der allgemeinen, von der Senatorin für Finanzen bereitgestellten, Infrastruktur teilnehmen.

Kosten und Entlastungen für die Verwaltung:

Für die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs im Sinne von § 2 Absatz 1 fallen keine zusätzlichen Kosten für die Behörden an, sofern sie an der von der Senatorin für Finanzen bereitgestellten Infrastruktur teilnehmen. Die Beschaffung bzw. Bereitstellung des o.g. Basisdienstes EGVP (OSCI-Infrastruktur und EGVP-Client) bzw. das Nachfolgeprodukt des EGVP-Clients sind insoweit bereits im Produktplan 96 eingestellt und die Haushaltsmittel stehen damit bereits zentral zur Verfügung.

Den Kosten stehen derzeit noch nicht abschätzbare Entlastungen in der Verwaltung gegenüber. Für De-Mail lässt sich festhalten, dass die Porto-Gebühren je versandter De-Mail erheblich unter vergleichbaren Portogebühren der Briefpost liegen.

Der Bund hat für den Bereich elektronische Kommunikation berechnet (vgl. Drucksache 17/3630 vom 8.11.2010), dass die Einführung von De-Mail ein über die die ersten fünf Jahre nach Einführung der De-Mail-Dienste gemittelttes Einsparpotential für die Verwaltung von Bund, Länder und Kommunen von Material- und Prozesskosten in Höhe von

ca. 20 Millionen bis 40 Millionen Euro, ab dem fünften Jahr sogar von jährlichen Einsparungen von ca. 40 Millionen bis 80 Millionen Euro entfaltet. Wäre der Bremer Anteil daran wie beim Königsteiner Schlüssel 1 %, wären das kurzfristig 200.000 bis 400.000, langfristig 400.000 bis 800.000 EUR pro Jahr. Für das Land Bremen wird deshalb von einer Prozesseinsparung nur durch elektronische Kommunikation in Höhe von 400.000 EUR p.a. ausgegangen.

Kosten und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen:

Für Bürgerinnen und Bürger ist die Entlastung als eher gering einzuschätzen. Zum einen dürften die Nutzungsentgelte der Provider nicht bedeutend geringer sein als das Briefporto. Zum anderen dürfte der durchschnittliche Verwaltungskontakt im Jahr bei 1,5 liegen. Andererseits bieten aber viele Provider auch in bestimmten Umfang kostenlose De-Mail-Kontingente an, so dass sich hier zumindest keine Mehraufwände ergeben dürften bzw. sich bei freien Kontingenten sogar Einsparungen ergeben können. Für Unternehmen dürften sich Einsparpotenziale ergeben, da sich die rechtssichere Methode der Kommunikation für De-Mail in unternehmensinterne elektronische Abläufe integrieren lässt.

Verfahren zur elektronischen Identifizierung (§ 2 Abs. 3):

Die Gewährleistung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes im Sinne von § 2 Absatz 3 soll für alle Behörden mit Hilfe der Basiskomponente „Governikus Autent“ möglich sein. Diese Basiskomponente kann von den Behörden, die an der von der Senatorin für Finanzen bereitgestellten Infrastruktur teilnehmen, kostenfrei genutzt werden. Bereits im Laufe des Jahres 2018 soll die Basiskomponente für die genannten Behörden verfügbar sein.

Bisher findet ein elektronischer Identitätsnachweis in Bremen bereits im Bereich des elektronischen Bürgerantrags Anwendung. Anwender müssen hierfür die sog. „AusweisApp2“ herunterladen, einen Kartenleser beschaffen und über eine freigeschaltete „eID“ Funktion auf dem Personalausweis verfügen.

Kosten und Entlastungen für die Verwaltung:

Die Lizenzkosten für „Governikus Autent“ sind bereits in den laufenden Aufwänden für die Pflege des Produktes „Governikus“ enthalten. Der Betrieb bei Dataport muss im Rahmen der zentralen IT-Querschnittsmittel im Produktplan 96 finanziert werden. Für die anderen Behörden in Bremen entstehen so keine Kosten, sofern sie sich an der von der Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellten Infrastruktur beteiligen. Für die Ausstellung von Berechtigungszertifikaten durch die zuständigen Bundesbehörden fallen weitere, jedoch vernachlässigbare Kosten an.

Auf Seiten der Verwaltung können sich als Entlastung, je nach Fachverfahren und Fachaufgabe, Zeit und Kosten für die Bearbeitung verringern.

Kosten und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen

Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich durch das Wegfallen von Weg- und Wartezeiten.

Zentrales Informationssystem (§ 3):

Für die Bereitstellung von Informationen nach § 3 pflegt der Senat bereits eine zentrale Datenbank aller Dienststellen („IT-System Bürgerservice“). Die wesentlichen Inhalte werden im Internet auf der Webseite „www.service.bremen.de“ sowie den entsprechenden Seiten der Behörden zur Verfügung gestellt. Die Datenbank IT-System-Bürgerservice soll alle Dienstleistungen und sonstigen, nach § 3 erforderlichen Informationen enthalten. Sie bietet nach bereits erfolgter Überarbeitung auch die Grundlage für die Erfüllung der entsprechenden Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 2006/123/EG) und der Berufsqualifizierungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Richtlinie 2005/36/EG). Auf www.service.bremen.de sind Dienstleistungen, Ansprechpartner, Öffnungszeiten, die zuständigen Behörden und ihre Erreichbarkeiten aufgeführt. Dabei nutzen die Behörden bundesweit standardisierte Vorlagen aus dem Föderalen Informationsmanagement („FIM“), dem „Leika“ und dem „115-Verbund“.

Die Dienststellen erstellen ihre Internetauftritte bereits mit einem einheitlichen Content

Management System („SixCMS“). Dieses „CMS“ und die darauf basierenden Vorlagen („KoGIs“) stehen als Basiskomponenten bereits jetzt allen Behörden, die an der von der Senatorin für Finanzen bereitgestellten Infrastruktur teilnehmen, zur Verfügung. Zusätzliche Kosten bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus § 3 sind für diese Behörden daher nicht zu erwarten.

Der Verpflichtung, gemäß § 3 Absatz 2 Formulare bereitzustellen, wird ebenfalls bereits jetzt auf dem Portal www.service.bremen.de größtenteils nachgekommen. Elektronische Formulare werden in der Regel als „PDF-Dokument“, in einigen Fällen auch als interaktive Webformulare von den Behörden bereitgestellt. Als Basisdienste stehen den o.g. Behörden hierfür die üblichen Office-Softwareprogramme, wie z. B. Word und Adobe zur Verfügung.

Kosten:

Für die zentrale Bereitstellung der Basisdienste „SixCMS“ und „KoGIs“ sind die dafür benötigten Mittel bereits im Produktplan 96 eingestellt. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten. Bereits jetzt wird die Aktualität der Informationen dezentral gewährleistet, so dass auch hier nicht mit einem zusätzlichen personellen Aufwand gerechnet wird.

Entlastungen:

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen lassen sich Verwaltungsverfahren mit den o.g. Informationen besser vorbereiten. Dadurch, dass Formulare elektronisch bereitgestellt werden, werden die Verfahren zusätzlich erleichtert. Ergänzt wird die Regelung um die Möglichkeit, nach § 5 auch bestimmte Nachweise elektronisch zu erbringen. Somit können Amtsgänge z.T. sogar gänzlich entfallen.

Elektronische Bezahlungsmöglichkeit (§ 4 Absatz 1)

Der Verpflichtung, im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Zahlungen auch durch ein elektronisches Zahlungsverfahren zu ermöglichen, kann in Bremen bereits jetzt weitgehend nachgekommen werden. Zumindest lassen sich im Hinblick auf behördliche Forderungen diese bereits jetzt schon auch per Über-

weisung oder elektronischem Lastschriftverfahren begleichen. Für den weiteren Modernisierungsprozess sind aber Zahlungsverfahren wünschenswert, bei denen ein Zahlungseingang unmittelbar bestätigt werden kann. Dies ist z. B. bei der Kreditkartenbuchung oder einem Verfahren wie „ePayBL“ der Fall. Mit dem Angebot eines solchen Verfahrens lassen sich Verwaltungsprozesse wie z. B. die Gewerbeanmeldung oder die Kartenbestellung bei „Geoinformation“ sowohl für die Verwaltung als auch die Bürgerinnen und Bürger vereinfachen.

Die Senatorin für Finanzen prüft, welches der o.g. Produkte für die Anforderungen in der bremischen Verwaltung am besten geeignet ist. Nach derzeitigem Sachstand bietet das Produkt „ePayBL“ hierfür die Voraussetzungen. Bei „ePayBL“ handelt es sich um eine Software für eine „E-Payment-Plattform“, die im Rahmen „BundOnline2005“ entwickelt wurde und unterschiedliche Bezahlformen ermöglicht. Eine Entwicklungsgemeinschaft bestehend aus dem Bund und verschiedenen Bundesländern hat zwischenzeitlich die kontinuierliche Weiterentwicklung und die strategische Planung der Software unter dem Produktnamen „ePayBL“ (e-payment Bund-Länder) übernommen. Nach abschließender Prüfung soll ein entsprechendes Produkt im Laufe des Jahres 2018 für alle verpflichteten Behörden ebenfalls als Basiskomponente bereitgestellt werden. Diese Maßnahme (Beschaffung einer E-Payment-Lösung) ist auch Bestandteil der E-Government- und Digitalisierungsstrategie für die Freie Hansestadt Bremen „Verwaltung 4.0“ (S. 20).

E-Rechnung:

Die Regelung zur E-Rechnung bildet die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen, die derzeit von der Projektgruppe E-Rechnung erarbeitet werden. Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU und zur begleitenden Prozessoptimierung hat der Senat mit Beschluss vom 3. März 2015 die Senatorin für Finanzen beauftragt, ein Projekt zur Einführung der elektronischen Rechnungssachbearbeitung/E-Rechnung durchzuführen. Dies geschieht in Kooperation mit den Handels- und Handwerkskammern. Außerdem erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem bei der Senatorin für Finanzen angebotenen Institut für Standardisierung / Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Die KoSIT ist vom Bundesministerium des Inneren (BMI) beauftragt, die öffentlichen Verwaltungen in Deutschland im Normungsverfahren zur elektronischen Rechnung bei der EU zu vertreten. Zusammen mit dem BMI und dem Bundesministerium für Finanzen

wurde im Kontext des o.g. Projektes eine Zusammenarbeit zwischen dem Land Bremen und dem Bund vereinbart. Ziel der Zusammenarbeit ist die Schaffung einer gemeinsamen Rahmenarchitektur für den Empfang von E-Rechnungen.

Für das Projekt E-Rechnung hat die Senatorin für Finanzen 2015 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen lassen. Die für die Verwaltung entstehenden Auswirkungen, insbesondere Kosten, sind in der Senatsvorlage vom 4. April 2015 („Projekt E-Rechnung“) nebst Anlage („E-Rechnung für die Freie Hansestadt Bremen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“, ifib consult, Juli 2015) ausführlich ausgeführt und die Mittel hierfür bereits bewilligt. Hierauf wird daher verwiesen. Zu Aufwänden für Unternehmen, s.o. (II. Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen, 2. Absatz).

Elektronische Einreichung von Nachweisen (§ 5):

Die elektronische Einreichung von Nachweisen erfordert gegenüber den bereits beschriebenen Lösungen für den elektronischen Zugang und die elektronische Kommunikation keine weiteren technischen Lösungen. Insofern entstehen keine weiteren Kosten. Für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen entstehen ebenfalls keine weiteren Kosten. Der Aufwand für das Einscannen oder Fotografieren der Dokumente, sofern sie weiterhin in Papier vorliegen (was zunächst auch der Regelfall ist), wird als vernachlässigbar bewertet.

Der Nutzen elektronischer Nachweise ist für die Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ähnlich hoch wie bei der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Identifizierung einzuschätzen.

E-Akte (§ 6):

Die Pflicht zum Führen von elektronischen Akten soll in der Praxis durch den Einsatz des Basisdienstes „VIS“ oder ggf. durch entsprechende Fachsoftware, die ebenfalls das Führen elektronischer Akten ermöglicht, technisch unterstützt werden. „VIS“ ist ein Dokumentenmanagement- und Workflowsystem, das auf einem bundesweit abgestimmten Organisationskonzept („Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“ des Bundesministerium des Innern“) beruht. Für die Nutzung von „VIS“ steht allen Behörden des Landes und der Gemeinden bereits jetzt kostenfrei eine Landeslizenz zur Verfügung.

Kosten:

Für den Bereich der elektronischen Akte hat die Senatorin für Finanzen bereits 2012 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen lassen. Danach entsteht im fünften Jahr nach der Einführung ein Nutzen von 2.305.886.41 EUR jährlich.

Die Kosten und Entlastungen, die durch die Einführung der elektronischen Akte entstehen, sind in den Senatsvorlagen vom 27.01.2015 („1. Zwischenbericht zur flächendeckenden Nutzung des elektronischen Dokumentenmanagements“) und vom 10.10.2016 („2. Zwischenbericht zur flächendeckenden Nutzung des elektronischen Dokumentenmanagementsystems“) ausgeführt und vom Senat beschlossen. Hierauf wird verwiesen. Durch das Gesetz selbst entstehen somit also keine weiteren Kosten.

Ersetzendes Scannen (§ 7):

Das ersetzende Scannen ist ein Baustein der elektronischen Aktenführung. Sowohl für die Einführung der elektronischen Akte als auch für das Betreiben elektronischer Verwaltungsverfahren ist das Scannen eingehender, nicht-elektronischer Dokumente erforderlich.

Die Senatorin für Finanzen hat bereits entschieden, eine zentrale Scaneinheit bei dem Dienstleister Performa Nord einzurichten. Die Dienstleistung wird voraussichtlich kostenpflichtig sein. Über konkrete Preise ist derzeit noch keine Aussage möglich. Der genaue Aufwand für die Verwaltung kann zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden. Je besser es gelingt, die ausschließlich elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, je weniger wird ein ersetzendes Scannen erforderlich sein. Für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen entstehen dadurch keine Kosten.

Beweiswerterhaltende Langzeitspeicherung:

Die elektronische Langzeitspeicherung soll die Regierungs- und Archivierungsprozesse für die elektronische Akte und für elektronische Datenbestände aus Fachverfahren ohne Medienbrüche abbilden. Die Umsetzung der beweiswerterhaltenden Langzeitspeicherung ist als Teil der elektronischen Aktenführung erforderlich und eng mit dieser verknüpft. Bestehende Konzepte für die Langzeitspeicherung, z. B. gemäß der Technischen Richtlinie „ESOR“, müssten umgesetzt werden. Geprüft wird die Be-

schaffung des Moduls „Governikus LZA“ der IT-Planungsrat-Anwendung „Governikus“. Dieses Modul könnte bei Dataport als bestellbarer Service vorgehalten werden. Damit stünde allen Behörden des Landes und der Kommunen eine verlässliche, nachhaltige Aufbewahrungsmöglichkeit für elektronische Vorgänge mit Beweiswerterhaltung zur Verfügung. Über den Zeitpunkt der Einführung der beweiswerterhaltenden Langzeitspeicherung muss noch entschieden werden. Dabei sind auch Kooperationen mit Dataport und den anderen Dataport-Trägerländern zu prüfen.

Akteneinsicht (§ 8):

Die Regelung zu Akteneinsicht ist im Gesetz als „kann“-Vorschrift formuliert, so dass hier nicht zwingend eine Pflicht für eine bestimmte Art der Akteneinsicht normiert wird. Die Akteneinsicht nach Nr. 1 kann jedenfalls bereits jetzt durch vorhandene technische Lösungen sichergestellt werden. Die Akte ließe sich als Ausdruck zur Verfügung stellen. Gleichwohl ist zur Ergänzung der elektronischen Aktenführung und der gänzlichen Vermeidung von Medienbrüchen erforderlich, dass die Akteneinsicht auch elektronisch, im Sinne des § 8 Nr. 2-4 erfolgen kann. Die Senatorin für Finanzen plant, die Realisierung dieser Möglichkeiten durch die Weiterentwicklung von „VIS“, „GMM“ und „KoGIs“ zu erreichen.

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand (§ 9):

Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Verwaltungsabläufen sich zwar durch die in diesem Gesetz verankerten Pflichten vereinfachen wird. Dennoch werden in einigen Abläufen Amtsgänge erforderlich sein, weil z. B. Artefakte, wie das Kfz-Nummernschild oder Dokumente (z. B. Geburtsurkunden), vorgelegt werden müssen. In der Regel wird es darüber hinaus erforderlich sein, Prozessschritte nicht nur mit Informationstechnologie zu hinterlegen, sondern das Verfahren insgesamt auf seine Effektivität und Bürgerfreundlichkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis kann darin bestehen, dass ganze Prozessschritte zu beseitigen sind. Entsprechend der hier - auch gesetzlich - verankerten Regelung zur Optimierung von Verwaltungsabläufen, verfolgt der Senat seit November 2016 die Strategie, E-Government insbesondere durch Prozessverbesserungen und -vereinfachungen attraktiver

zu gestalten. Für die Durchführung entsprechender Prüfungen können jeweils Einmalkosten, vor allem im Bereich Personal, entstehen. Eine Abschätzung aller hier denkbaren Kosten übersteigt den Rahmen dieses Gesetzesvorhabens.

Bereitstellung von Daten in maschinenlesbaren Formaten (§ 10)

In Bezug auf das Bereitstellen von Daten in maschinenlesbaren Formaten entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Bereitstellung in „maschinenlesbarer Form“ meint vor allem solche Formate, die mit Hilfe von Software ohne größere händische Arbeit automatisch weiterverarbeitet werden können. Typische Beispiele sind z. B. Datensätze, die in „XML“ oder „Excel-Format“ (sog. „csv“-Dateien) vorliegen.

Georeferenzierung von Registern (§ 11):

Ein IT-Dienst für die Geodatenreferenzierung besteht in Bremen bereits: Für die Georeferenzierung nach § 11 steht den Behörden des Landes schon heute die Möglichkeit zur Verfügung, für die Georeferenzierung kostenfrei auf den Georeferenzierungsdienst zurückzugreifen. Dieser Dienst wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder aufgesetzt und wird als Modul in der Geodateninfrastruktur Deutschland betrieben. Ziel der Geodateninfrastruktur der Freien Hansestadt Bremen (GDI-FHB) ist, die in den Verwaltungen des Landes, bei der Stadt Bremen und beim Magistrat Bremerhaven vorhandenen Geodaten und Geodatendienste für die Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit zu vernetzen, verfügbar zu machen und deren Nutzung zu erleichtern. Insoweit bestehen keine Belastungen für diese Zielgruppen, vielmehr haben diese einen erhöhten Nutzen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch für die Verwaltung Einsparpotenziale ergeben, da Fachaufgaben und -anwendungen mit Hilfe entsprechend bereitgestellter Daten besser und schneller abgewickelt werden können.

Barrierefreiheit (§ 12)

Bei der Gestaltung von elektronischer Kommunikation, Dokumenten und Akten im Sinne der Barrierefreiheit steht die Verwaltung vor der Herausforderung, dass hier eine Abhängigkeit von der Softwareentwicklung besteht. In einigen Bereichen werden in der Verwaltungspraxis Systeme eingesetzt, die für die Verwaltung einen hohen Nutzen haben und teilweise schon seit vielen Jahren in Betrieb sind. Zur Gewährleistung

von Barrierefreiheit sind diese Systeme durch geeignete Zusatzmaßnahmen nutzbar zu machen. Das gilt insbesondere auch für das System „VIS“ als zentrales Dokumentenmanagementsystem. Für die Verwaltung entstehen dadurch Kosten. Um diese gering zu halten, ist das vorrangige Ziel, dass Barrierefreiheit bereits im jeweils eingekauften Standard der Software möglichst vollständig unterstützt wird. Wo das nur eingeschränkt der Fall ist, müssen entsprechende Maßnahmen, sowohl einmaliger als auch dauerhafter Art, beauftragt werden. Zu beachten ist, dass konkrete Anforderungen zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik bereits in der Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BremBITV) vom 27. September 2005 vorgesehen sind.

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Gewährleistung von Barrierefreiheit auch ein Nutzen. Sie erhält damit Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Beeinträchtigungen. Durch E-Government ist es sogar möglich, dass weitere Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Beeinträchtigungen geschaffen werden. So können elektronische Akten unter bestimmten Voraussetzungen einfacher für sehbehinderte Beschäftigte bearbeitbar werden, als dies bei papierbasierten Akten der Fall ist.

Für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen entstehen durch barrierefreie Lösungen ebenfalls Vorteile. So dürften z. B. die Erleichterungen bei der Nutzung von mit „KoGIS-Modulen“ erstellten Webseiten insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen hoch sein. Diese Seiten sind bereits seit längerer Zeit barrierefrei. Eine auch nur ansatzweise umfassende Abschätzung von Kosten und Nutzen für alle Beteiligten ist an dieser Stelle nicht leistbar.

§ 13 (Interoperabilität)

Es sind keine Kosten zu beziffern, da in Bezug auf die Verpflichtung zur Schaffung von Interoperabilität ein Haushaltvorbehalt vorgesehen ist. Angesichts in der Bremer Verwaltung nicht vorliegender Kennzahlen über Geschäftsprozesse, Arbeitsschritte und dafür verwendeter Ressourcen in genügender Detaillierungstiefe können keine genauen Berechnungen a priori erfolgen. Die Norm soll die grundsätzliche Regelung vorgeben – im Einzelfall kann dann abgewogen werden, ob (in der Regel) Investitionskosten zur Schaffung von Interoperabilität zu hoch erscheinen oder nicht.

§ 14 (Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates)

Die Geltung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates folgt für die Länder aus dem IT-Staatsvertrag. Es übersteigt den Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens, hier Kostenfolgen zu beziffern. Dies lässt sich vor allem für die Zukunft nicht belastbar abschätzen. Zu berücksichtigen ist, dass von den Beschlüssen nur die länderübergreifende Kommunikation betroffen ist. Gleiches ist bei der Abschätzung des Aufwandes für die Kommunen zu berücksichtigen. Hinzukommt, dass es sich hier um eine Verfahrensregelung handelt und nicht um eine Aufgabenübertragung. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates bleiben die landesinterne Kommunikation und damit insbesondere die kommunale Organisationshoheit unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Land im Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) verpflichtet, entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates auch in seinen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag). Es besteht keine Abweichungs- oder Abänderungsbefugnis des Landes.

Damit ergeben sich im Ergebnis keine bezifferbaren Kostenfolgen. Die entsprechenden Kosten-Nutzen-Betrachtungen sind aber bei der Beschlussfassung entsprechender Beschlüsse im IT-Planungsrat zu beachten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Formulierung entspricht § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Behörde entspricht der Definition des § 1 Absatz 2 BremVwVfG, er wird ebenso verwendet wie im BremVwVfG. Soweit das Gesetz den Anwendungsbereich nicht ausdrücklich auf die Behörden des Landes beschränkt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1. Für diese sieht das Gesetz geringere Verpflichtungen vor als für die Behörden des Landes. Damit sind also Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen

Rechts nicht von den Pflichten, die ausdrücklich nur für die Behörden des Landes gelten, betroffen. Das Gesetz differenziert dementsprechend zwischen den Begriffen „jede Behörde“ und „Behörden des Landes“. So gilt zum Bsp. die Pflicht zur Führung der Elektronischen Akte nur für die Behörden des Landes und gerade nicht für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und nicht für Gemeinden. Diese können ihre Akten zwar elektronisch führen, müssen es aber nicht.

Fiskalisches Handeln ist vom Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich nicht erfasst. Eine Ausnahme hiervon besteht im Hinblick auf den Empfang elektronischer Rechnungen nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Die öffentliche-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist nicht auf Handeln mit Außenwirkung beschränkt. Der Begriff „öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit“ findet sich auch in § 1 BremVwVfG. Er ist nicht zu verwechseln mit dem in § 9 BremVwVfG gebrauchten Begriff des Verwaltungsverfahrens, der die Außenwirkung der Tätigkeit einer Behörde voraussetzt. Öffentliche-rechtliche Tätigkeit im Sinne des Bremischen E-Government-Gesetzes kann auch behördeninterne Verwaltungstätigkeit erfassen.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes, ist angelehnt an § 1 Absatz 2 BremVwVfG und nur in Teilen modifiziert worden. Auf diesem Wege wird der prinzipielle Gleichklang des Anwendungsbereichs des Bremischen E-Government-Gesetzes mit dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz sichergestellt und gleichzeitig den Besonderheiten des E-Governments Rechnung getragen.

Die Tätigkeiten von Kirchen, Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, dies entspricht § 2 Absatz 1 Nummer 1 des BremVwVfG. Anderenfalls würde sich eine systemwidrige Regelung ergeben, die einem simultanen Verwaltungsverfahrensrecht zuwiderlaufen

würde und mit der bezweckten Verwaltungsvereinfachung unvereinbar wäre. Für Radio Bremen wurde die Ausnahme aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 BremVwVfG in § 1 Absatz 2 Nr. 2 übernommen.

Auch für die Bremische Landesmedienanstalt wurde analog zu Radio Bremen ein Ausnahmetatbestand zur Klarstellung in § 1 Absatz 2 Nr. 3 aufgenommen. Die Bremische Landesmedienanstalt ist eine staatsferne Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihre hoheitlichen Aufgaben nach dem Bremischen Landesmediengesetz zu erfüllen, das nur in Teilen auf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz BremVwVfG verweist. In Anbetracht der geringen Anzahl von Verwaltungsakten (z.B. Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung) werden die Tätigkeiten der Bremischen Landesmedienanstalt vom Geltungsbereich des Bremischen E-Government-Gesetzes ausgenommen. Im Hinblick auf die Funktion der Bremischen Landesmedienanstalt als landesweite Koordinationsstelle für die Initiativen zur Förderung von Medienkompetenz ist die Ausnahme durch einen Vergleich mit § 1 Abs. 3 Nr. 9 und 10 gerechtfertigt.

Eine weitere Ausnahme folgt in § 1 Absatz 2 Nr. 4 für die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.5.2018 unterliegt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) vielfältigen Anforderungen an ihre elektronische Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten, dem Europäischen Datenschutzausschuss und den von Datenverarbeitungen Betroffenen aus ganz Europa, die bei der LfDI Beschwerden einlegen können. Es ist zu erwarten, dass die Kommission von ihrem Recht nach Art. 67 DSGVO Gebrauch machen wird, Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Art. 64 DSGVO, zu erlassen. Um Kollisionen mit diesen Vorgaben zu verhindern, werden die Tätigkeiten der LfDI vom Geltungsbereich des BremEGovG ausgenommen.

Ebenfalls ausgenommen ist nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 der Landesrechnungshof. Als Organ der externen Finanzkontrolle übt der Landesrechnungshof keine Verwaltungstätigkeit aus. In Anbetracht der geringen Anzahl der danach verbleibenden Arbeitsplätze

beim Rechnungshof auf denen vorrangig, aber nicht ausschließlich Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird, erfolgt hier eine Ausnahme der Tätigkeit des Rechnungshofes.

In Bezug auf die Tätigkeit der Krankenhäuser sieht § 1 Absatz 2 Nr. 6 im Gegensatz zu § 1 Absatz 2 BremVwVfG eine weitere Ausnahme vor. Um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Krankenhäusern in privater und öffentlicher Trägerschaft zu verhindern, gilt für diese das Gesetz ebenfalls nicht. Außerdem bestehen diesbezüglich grundsätzliche Unterschiede zur klassischen behördenmäßig verfassten Organisation.

§ 1 Absatz 2 Nr. 7 stellt im Hinblick auf Beliehene ebenfalls eine Abweichung vom Anwendungsbereich des BremVwVfG dar. Grundsätzlich werden auch Beliehene, d.h. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, denen durch oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, vom weiten Behördenbegriff des § 1 BremVwVfG erfasst. Die Regelungen des BremVwVfG gelten dementsprechend uneingeschränkt für Beliehene. Im Gegensatz dazu ist der Anwendungsbereich des BremEGovG in Bezug auf Beliehene eingeschränkt. Beliehene nehmen in der Freien Hansestadt Bremen die unterschiedlichsten öffentlichen Aufgaben wahr. Die Regelungen des Bremischen E-Government-Gesetzes sind auf die Besonderheiten dieser Tätigkeiten nicht zugeschnitten. Eine Anwendung der Regelungen des Bremischen E-Government-Gesetzes erscheint daher als nicht zweckmäßig.

Zu Absatz 3

Die Nr. 1 - 8 des Absatzes 3 entsprechen bis auf Nr. 3 wortgleich den Ausnahmeregelungen des § 2 Abs. 2 BremVwVfG. Auch in Bezug auf diese Ausnahmeregelungen wird damit ein einheitliches Verwaltungsverfahrenrecht gewährleistet. Absatz 3 Nr. 3 weicht insoweit von der landesverfahrensrechtlichen Regelung ab, als nur Verfahren nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausgenommen werden. Die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch stellt einen Sonderfall dar, da die hier betroffenen gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II weder Bundes- noch Landesbehörden, sondern Mischverwaltungsbehörden darstellen (vgl. Art. 91 e Absatz 1 GG). Diese gemeinsamen Einrichtungen haben die zentralen Informationstechnologien der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden (§ 50 Absatz 3 SGB II). Zu be-

achten ist im Übrigen, dass auch für die sonstige Sozialverwaltung die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB vorrangig gelten. Die Länder können weder von den Verfahrensvorschriften der Sozialgesetzbücher abweichen, noch haben sie hinsichtlich der übrigen Normen der Sozialgesetzbücher eine Abweichungskompetenz. Die Regelungen des BremEGovG können also nur dort Anwendung finden, wo im Sozialgesetzbuch keine abschließenden oder entgegenstehenden Regelungen getroffen wurden.

§ 1 Absatz 3 Nr. 9 und 10 sind angelehnt an § 2 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 BremLVwVfG. Gerade Schulen unterscheiden sich aufgrund ihres staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags wesentlich von anderen staatlichen Behörden. Es soll hier klargestellt werden, dass der Bereich Schulen vollumfänglich ausgenommen ist. Darüber hinaus sind die Tätigkeiten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, des Landesinstituts für Schule und der Landeszentrale für politische Bildung ausgenommen.

Ausgenommen ist nach § 1 Absatz 3 Nr. 11 auch das Studentenwerk Bremen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahme nur für den Bereich erfolgen kann, in dem nicht Bundesrecht ausgeführt wird. Bei der Ausführung von Bundesrecht gilt das E-Government-Gesetz des Bundes. Die dortigen Bestimmungen bleiben unberührt. Auch die staatlichen Hochschulen und das Alfred-Wegener-Institut werden aufgrund ihrer Besonderheiten als Wissenschaftseinrichtungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Absatz 4

§ 1 Absatz 4 entspricht wortgleich der Regelung des § 2 Absatz 3 Nr. 1 BremVwVG. Auch insoweit wird hiernach ein einheitliches Verwaltungsverfahrensrecht gewährleistet.

Zu Absatz 5

§ 1 Absatz 5 ist eine Kollisionsregelung und an § 1 Absatz 4 EGovG angelehnt. Satz 1 stellt das Verhältnis des BremEGovG zum sonstigen Verwaltungsrecht klar. Das BremEGovG ist gegenüber dem BremLVwVfG als allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht spezieller, gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen

des besonderen Verwaltungsrechts dagegen nachrangig. Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 ist das BremEGovG nicht anwendbar, wenn besondere Verfahrensordnungen oder das Fachrecht des Bundes entgegenstehende, inhaltsgleiche oder abschließende Regelungen enthalten. Enthält also eine Rechtsvorschrift des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen, gehen solche Regelungen diesem Gesetz vor. Dies stellt sicher, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete getroffenen Regelungen zur elektronischen Verwaltung Gültigkeit behalten.

Unberührt bleiben auch Regelungen für die elektronische Kommunikation, Aktenführung und Vorgangsbearbeitung im gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 /BGBl I S. 3785 ff.)

Zu § 2 (Elektronische Kommunikation)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 1 des EGovG des Bundes. Entsprechend der Bundesregelung verpflichtet § 2 Absatz 1 Satz 1 alle Behörden, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung, auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Ziel der Regelung ist es, umfassend die Möglichkeit zu eröffnen, mit jeder Behörde elektronisch in Kontakt treten zu können und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit. Die Eröffnung des Zugangs kann zum Beispiel durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches der Behörden erfolgen. Denkbar ist auch die Einrichtung eines elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) oder ein anderes Verfahren.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem sogenannten „Multikanalprinzip“. Durch das Wort „auch“ wird sichergestellt, dass eine Behörde nicht ausschließlich elektronisch erreichbar sein darf, sondern auch weiterhin den Zugang für papierbasierte Eingänge offenhalten muss.

Die Vorschrift ergänzt § 3 a des Bremischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und geht diesem insoweit vor, als eine Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente eingeführt wird. Durch

die Übernahme der Vorschrift des EGovG in dieses Gesetz wird außerdem ein einheitliches Verfahrensrecht gewährleistet. Sachverhalte, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen, unterliegen somit der gleichen Regelung wie diejenigen Sachverhalte, in denen Bundesrecht ausgeführt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Behörden ein Verschlüsselungsverfahren anzubieten. Den Kommunikationspartnern der Behörden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, auch auf verschlüsseltem Wege mit der Behörde kommunizieren zu können.

Die Regelung entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben. Diese verlangen, dass bei der elektronischen Übertragung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten, diese insbesondere nicht unbefugt gelesen oder kopiert werden können (vgl. z. B. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f i.V.m. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und b DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Datenschutz-Grundverordnung)). Diesem Erfordernis wird Rechnung getragen, wenn vertrauliche Daten auf dem Transportweg verschlüsselt werden können. Die Regelung begründet allerdings nur eine Verpflichtung der Behörde, zusätzlich auch Verschlüsselungsverfahren anzubieten. Außerdem steht es dem Bürger in Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung frei, das Angebot einer verschlüsselten Kommunikation nicht zu nutzen und z. B. die Kommunikation mittels E-Mail vorzuziehen. Welches Verschlüsselungsverfahren eingesetzt wird, liegt im Organisationsermessen der jeweils zuständigen Behörde. Im Regelfall dürfte eine Transportverschlüsselung in Betracht kommen. Dies entspricht der gesetzgeberischen Entscheidung im De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011, BGBl. I S. 666. Sollten allerdings besonders sensible Datensätze vorliegen, kann auch eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung erforderlich sein. Die Vorschrift begründet kein Recht der Nutzer auf Eröffnung eines bestimmten technischen Verfahrens. Gegebenenfalls bereits bestehenden Verpflichtungen der Behörden zum Angebot von Verschlüsselungsverfahren aufgrund von Telemedierecht und sonstigem Fachrecht bleiben unberührt. Gleiches gilt für Verschlüsselungspflichten, soweit sie sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Auch

die Verpflichtungen der Behörden zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. S. 3786 ff) bleiben unberührt.

Adressat der Verpflichtung ist „jede Behörde“, d.h. jede Behörde des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 1 EGovG. Mangels landesspezifischer Besonderheiten kann die Vorschrift hinsichtlich ihres Wortlautes so wie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden (vgl. dazu im Einzelnen auch die Begründung des Bundes, BT-Drs. 17/11473, S. 34). Die Vorschrift erweitert die möglichen Zugänge zur Verwaltung insoweit, als dass jede Behörde auch einen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail Gesetzes zu eröffnen hat. Die Regelung gewährleistet die praktische Durchsetzung der erweiterten Regelung des § 3 a BremVwVfG. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der De-Mail und somit die Bereitstellung entsprechender technischer Voraussetzungen stellt sicher, dass die De-Mail als Schriftformersatz im Sinne des § 3 a Absatz 2 Nr. 2 BremVwVfG auch tatsächlich genutzt werden kann. Alle Behörden müssen damit Inhaber eines De-Mail-Kontos nach § 3 des De-Mail Gesetzes sein. Die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationskanäle wird durch die Einrichtung einer De-Mail-Adresse nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 2 Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 3 EGovG. Mangels landesspezifischer Besonderheiten kann die Vorschrift hinsichtlich ihres Wortlautes so wie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden (vgl. dazu auch die Begründung des Bundes, BT-Drs. 17/11473, S. 35). Die Vorschrift verpflichtet „jede Behörde“ Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder § 78 Absatz 5 AufenthG zu ermöglichen und die dazu erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Auch dieses Verfahren kann – wie die De-Mail – unter bestimmten Voraussetzungen die Schriftform im Bereich des öffentlichen Rechts erfüllen

(§ 3 a Absatz 2 BremVwVfG). Dies ermöglicht die Gestaltung effektiver und bürgerfreundlicher Verwaltungsverfahren. In vielen Fällen entfällt damit der Weg in die Behörde: Jede Bürgerin und jeder Bürger kann einen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion erhalten und nutzen.

Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Dienstleister übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung wahrnimmt. Vor jeder Verwendung in andere E-Government Verfahren muss die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten erteilen. Bei der erstmaligen Anmeldung werden die aufgrund der erteilten Einwilligung, die datenschutzrechtlichen Grundsätzen entsprechen muss, erstellten Stammdaten gespeichert. Vor jeder Verwendung der Datensätze in anderen E-Government-Anwendungen muss die entsprechende Einwilligung für die konkrete Anwendung erteilt werden, damit die Stammdaten verarbeitet werden können. Auch insoweit sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere für die Einwilligung, einzuhalten.

Zu Absatz 4

§ 2 Abs. 4 entspricht § 13 EGovG. Mangels landespezifischer Besonderheiten kann die Vorschrift hinsichtlich ihres Wortlautes so wie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden (vgl. dazu die Begründung des Bundes, BT-Drs. 17/11473, S. 44). In der Praxis erweist es sich als hinderlich für die elektronische Kommunikation, wenn im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis hergeleitet wird. Eine solche Praxis lässt sich rechtlich nicht begründen und nicht aus § 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches herleiten. Dieser bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch das Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Daraus lässt sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist. § 2 Absatz 4 stellt daher klar, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht ausdrücklich in einer Rechtsnorm angeordnet wird.

Das bedeutet für die Verwaltungspraxis, dass ohne eine explizite Anordnung der Schriftform auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde z. B. als ausgefülltes PDF-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Damit entfällt das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das unterschrieben und im Ergebnis per Post versandt werden würde. Medienbrüche werden so verhindert. Satz 2 dient der Klarstellung, dass das Unterschriftsfeld nur bei einer Versendung in elektronischer Form entfällt. Bei in Papierform ausgegebenen Formularen ist weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten. Um die Hemmschwelle gegen Falschangaben zu erhalten, kann die Behörde das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

Zu § 3 (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 1 EGovG. Die Übernahme dieser Vorschrift in ein Bremisches EGovG ist sinnvoll, um ein einheitliches Verfahren zwischen Sachverhalten, bei denen die Behörde kein Bundesrecht ausführt und Sachverhalten, bei denen Bundesrecht ausgeführt wird, zu gewährleisten.

Ziel der Regelung ist ein bürgerinnen-, bürger- und unternehmensfreundliches Verwaltungsverfahren. Die Informationsmöglichkeiten über Zuständigkeiten und das Verfahren selbst sollen verbessert werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können sich so besser vorbereiten. Verbesserte Informationen über einzuhaltende Verfahren und erforderliche Nachweise tragen auf diesem Wege auch zur Beschleunigung von Verfahren und zur Entlastung der Verwaltung bei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen aktuell und vollständig zur Verfügung zu stellen haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 2 EGovG. Auch diese Regelung soll ein einheitliches Verwaltungsverfahren unabhängig von der Ausführung von Bundesrecht gewährleisten. Allerdings wird hier nicht nur eine „soll-Regelung“ vorgesehen, sondern darüberhinausgehend eine eindeutige Verpflichtung jeder Behörde geschaffen.

Absatz 2 enthält einen Katalog von weiteren Informationen, die jede Behörde über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll. Umfasst sind sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen. Dies dient einem effektiven Verwaltungsverfahren, da sich Antragssteller besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informieren können. Es empfiehlt sich, dass die Behörden bei der Umsetzung dieser Verpflichtung auf die in dem von Bund und Ländern aufgebauten und gepflegten „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (LeiKa) bereits vorhandenen Informationen zurückgreifen.

Zu § 4 (Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen)

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 entspricht § 4 EGovG. Die Übernahme der Vorschrift ist erforderlich, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Die Vorschrift kann in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG des Bundes übernommen werden.

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass Zahlungspflichtige nicht etwa zur Begleichung einer Forderung die Behörde im Ergebnis doch persönlich aufsuchen müssen. Demnach ist das Angebot bei denjenigen Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden und bei denen Bürgerinnen und Bürger für das gesamte Verfahren keine Behörde aufsuchen müssen. Dies gewährleistet Verfahren ohne Medienbrüche. Die gesetzliche Vorgabe ist bereits erfüllt, wenn für die Zahlung eine Bankverbindung angegeben wird, da dann die Möglichkeit besteht, eine Überweisung online abzuwickeln. Es empfiehlt sich zur Steigerung der Attraktivität von

elektronischen Verwaltungsverfahren aber, über diesen Mindeststandard hinauszugehen und eine umfassende E-Payment-Lösung anzubieten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt ebenfalls dem Ziel Rechnung, dass der zu Grunde liegende Verwaltungsprozess, hier v.a. der Bestell- und Vergabeprozess, medienbruchfrei zur Verfügung steht. Ziel ist ein durchgängiger, medienbruchfreier Prozess von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung. Mit dieser Regelung wird der Rechtsrahmen zur verpflichtenden Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im Sinne des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Freien Hansestadt Bremen geschaffen.

Der hier eingeführten Verpflichtung liegt eine entsprechende EU-Richtlinie zu Grunde: Am 26. Mai 2014 ist die Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Kraft getreten (Richtlinie 2014/55/EU, ABl. L 133 vom 06.05.2014, S. 1-11, E-Rechnungs-RL). Ziel ist es, die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 zu etablieren. Die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung soll insgesamt gefördert werden. Die Regelung setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie insoweit in nationales Recht um. Sie ergänzt damit auch die auf Bundesebene vorgesehene Regelung zum Empfang von elektronischen Rechnungen (Ergänzung des E-Government Gesetzes des Bundes um einen neuen § 4 a; siehe Bundestagsdrucksache 18/9945 vom 12.10.2016). Dieser neue § 4 a soll auf Bundesebene eine für alle Auftraggeber des Bundes gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen, schaffen.

Zu Satz 1

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Verpflichtung, die Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen, nur für Auftraggeber gilt, für die gemäß § 159 GWB eine Vergabekammer des Landes Bremen zuständig ist. Hiermit erfolgt die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift vom Anwendungsbereich der geplanten Regelungen des Bundes zur elektronischen Rechnung und zu den Anwendungsbereichen in anderen Bundesländern. Die dynamische Verweisung auf §

159 GWB stellt sicher, dass eventuelle Änderungen des Auftraggeberbegriffs des GWB keine Folgeänderungen des Bremischen E-Government-Gesetzes erforderlich machen.

Zu Satz 2

Die Richtlinie verpflichtet die öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Der Anwendungsbereich der E-Rechnungs-RL erstreckt sich gemäß Art. 1 auf Rechnungen, die aufgrund von Vergaben nach den Vergaberichtlinien gestellt wurden. Erfasst sind demnach Auftragsvergaben, die den im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgenden Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere Auftraggeber zum Gegenstand haben.

Dabei gelten bestimmte Schwellenwerte, die im Einzelnen in Art. 4 der Vergaberichtlinie festgesetzt sind: Für die nationale Umsetzung bedeutet das zunächst, dass lediglich Rechnungen, die aufgrund eines Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich gestellt werden, von der Richtlinie erfasst werden. Diese Beschränkung liegt in den europarechtlichen Kompetenzen begründet, die für ein Regelungsbedürfnis das Vorliegen grenzüberschreitender Interessen bei öffentlichen Aufträgen voraussetzen. Gleichwohl besteht auch für unerschwellige Vergaben ein Interesse an elektronischer Rechnungsstellung. Die Einbeziehung von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ermöglicht die umfassende Vereinfachung der Rechnungskommunikation. Sie dient der Standardisierung sowie der Interoperabilität und ermöglicht weitere Prozessoptimierungen. Aus der Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen ist es nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswerts abhängig zu machen.

Satz 4 enthält die Definition des Begriffs elektronische Rechnung. Danach wird auf einen elektronischen Datensatz abgestellt. Eine bildhafte Darstellung, die durch die Anzeige einer Datei erzeugt wird, ist keine elektronische Rechnung im Sinne dieser Vorschrift.

Satz 5 ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Hintergrund dieser Verordnungsermächtigung ist ein

Normungsverfahren. Die einzelnen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Auftraggeber zum Empfang einer elektronischen Rechnung verpflichtet sein werden, wurden im Rahmen eines privatrechtlichen Normungsverfahrens durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) als europäische Norm festgelegt. Die vom Technischen Gremium „CEN/TC 434-Elektronische Rechnungsstellung“ erarbeitete CEN-Norm EN 16931-1:2017 ist am 28. Juni 2017 durch die europäische Normungsorganisation CEN in zwei Teilen veröffentlicht worden: EN 16931-1:2017 (WI=00434001) Elektronische Rechnungsstellung – Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung (28.06.2017); CEN/TS 16931-2:2017 (WI=00434002) Elektronische Rechnungsstellung-Teil 2: Liste der Syntaxen, die die EN 16931-1 erfüllen (28.06.2017), abrufbar unter: <https://standards.cen.eu> am 11.09.2017). Die Norm enthält ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung. Die Europäische Kommission veröffentlicht die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit der erstellten Liste einer begrenzten Anzahl von Syntaxen. Die nationale Umsetzung der Europäischen Norm EN 16931-1:2017 ist im Standard XRechnung erfolgt, der vom IT-Planungsrat in seiner 23. Sitzung als maßgeblich für die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU beschlossen wurde. Bund und Ländern wird empfohlen, diesen Standard bei allen Rechnungen, d.h. auch im unterschwelligem Bereich, zu nutzen. XRechnung soll damit zukünftig der neue bundesweite Standard für alle elektronischen Rechnungen, die mit der öffentlichen Verwaltung ausgetauscht werden, sein.

An dieser Stelle soll daher zunächst eine gesetzliche Grundsatzregelung geschaffen werden, die eine Verordnungsermächtigung für die weitere Umsetzung des elektronischen Rechnungverkehrs enthält.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht durch **Satz 6** außerdem eine Verpflichtung der Lieferanten zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern. Auch die konkrete Ausgestaltung hierzu ist im Wege einer Verordnung geplant. Unter „Ausstellen der Rechnung“ ist dabei die Erstellung des Rechnungsdatensatzes in einem zugelassenen Format zu verstehen. Danach ist die elektronische Rechnung über einen der vorgegebenen Übermittlungswege an den öffentlichen Auftraggeber zu übersenden.

Zu § 5 (Nachweise)

Die Regelung entspricht § 5 EGovG. Zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts wird die Übernahme der Vorschrift für notwendig erachtet.

Ziel der Regelung ist es, Medienbrüche zu vermeiden. Wenn Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Nachweise und Bescheide im Original vorzulegen haben, entfällt für sie die mit der elektronischen Antragstellung verbundene und bezweckte Verfahrenserleichterung. Als Folge wird in solchen Fällen ein Antrag vermutlich im Ergebnis in Papierform gestellt werden. Ein solcher Medienbruch bedeutet wiederum für die Verwaltung, dass Daten aufwändig manuell in die Fachanwendungen übernommen werden und - bei elektronischer Aktenführung- eingescannt werden müssen. Dem wirkt die Regelung entgegen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern Nachweise auch elektronisch beizubringen bzw. ermöglicht sie der zuständigen Behörde erforderliche Nachweise direkt elektronisch bei der ausstellenden Stelle einzuholen. In der Verwaltungspraxis genügt bereits jetzt häufig die Vorlage von Kopien. Absatz 1 stellt klar, dass die elektronische Übermittlung eines Nachweises für die Abwicklung des Verfahrens genügen soll. So kann das Einreichen von Kopien reduziert werden. Andernfalls müssten selbige wiederum von der Verwaltung in ein elektronisches Format überführt werden, wenn z. B. die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung umgesetzt wird. Die Vorschrift zeigt außerdem, dass das Einreichen von elektronischen Nachweisen die Regel werden soll, wenn nicht eine Vorlage des Originals durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Dies kann der Fall sein, wenn auch die beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit für die Echtheit des Originals bietet. Unter „Originale“ sind sowohl papierbasierte Formate als auch elektronische Originale (vgl. § 371 a ZPO) zu verstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dazu, Mehrfacherhebungen von Daten und Nachweisen zu vermeiden. Dem Grundsatz nach sind personenbezogene Daten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben. Dies führt im Ergebnis häufig dazu, dass die Betroffenen die Daten erneut bei einer Behörde angeben müssen, obwohl sie dieses bereits im Laufe eines anderen Verwaltungsverfahrens bei einer anderen Behörde getan haben. Diese Erschwernis soll künftig entfallen. Dies erscheint insbesondere da sinnvoll, wo ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass Nachweise verlässlich sind und daher die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch die Betroffenen nicht ausreicht. Auf den Grundsatz der einmaligen Erfassung wird auch im EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 (vgl. Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016, KOM (2016) 179 endg. S. 3) Bezug genommen. Erforderlich ist aber eine Einwilligung der betroffenen Verfahrensbeteiligten. Entbehrlich ist eine Einwilligung, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde bzw. die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Es ist darauf zu achten, dass bei der Übermittlung der Daten und Nachweise nach § 5 Absatz 2, diese personenbezogenen Daten enthalten können und die Nachweise über einen sicheren Übermittlungsweg zu versenden sind. Dabei sind gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter vorzunehmen, auf die sich die Einwilligung nicht beziehen kann. Durch den Verweis auf Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 wird erreicht - bzw. nach dem Inkrafttreten der Verordnung verdeutlicht -, dass die dort geregelten Bedingungen für die Einwilligung bei einem Vorgehen nach § 5 einzuhalten sind. Die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt künftig die Begriffstrias „erheben, verarbeiten, nutzen“ durch den Begriff „Verarbeitung“, der sämtliche Vorgänge umfasst (vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679). Der Gesetzestext ist demnach hier entsprechend an das künftig geltende EU-Recht angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen unter denen eine Einwilligung elektronisch abgegeben werden kann. So muss die Einwilligung durch eine bewusste und eindeutige Handlung des Einwilligenden erfolgen, dieser muss den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen können und er muss die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Die Einwilligung ist entsprechend zu protokollieren, das heißt z. B.

als Nachweis zu verakten. Die allgemeinen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich ab dem 25. Mai 2018 aus Artikel 7 DSGVO. Insoweit wird auf die Erwägungsgründe 32, 42 und 43 DSGVO verwiesen. Die Verordnung (EU) 2016/679 knüpft keine Formerfordernisse an die Wirksamkeit einer Einwilligung (vgl. Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679). Allerdings besteht die Verpflichtung für den Verantwortlichen nachzuweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist auch hiernach zulässig, dass in der Regel der Einwilligung durch eine elektronische Erklärung genügt wird. Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 in § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 stellt klar, dass der Widerruf der Einwilligung sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts (mit unmittelbarer Geltung ab dem 25. Mai 2018) in der Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind.

Zu § 6 (Elektronische Aktenführung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 6 EGovG. Dabei wird der Beschluss des Bremischen Senats vom 11.12.2012 zur Flächendeckenden Nutzung des elektronischen Dokumentenmanagements (Vorlage 672/18) berücksichtigt. Hiernach hat der Senat entsprechend der Vorlage 672/18 beschlossen, die elektronische Akte in der bremischen öffentlichen Verwaltung zur führenden Akte zu machen und das Führen von Papierakten schrittweise abzulösen. Satz 2 trägt dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung.

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen müssen mit der elektronischen Akte arbeiten können. Dementsprechend trifft die Regelung zur Barrierefreiheit in § 12 auch Aussagen zur Barrierefreiheit der elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung.

Zu § 7 (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals)

Die Regelung entspricht § 7 EGovG. Auch sie dient der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts und kann in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Regelung ermöglicht die vollständige Führung von elektronischen Akten. Denn selbst wenn das hier vorgelegte Gesetz die Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation mit der Verwaltung schafft, werden auch nach der Einführung der elektronischen Akte Papierdokumente zur Akte zu nehmen sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, wonach Papierdokumente durch Scannen in die elektronische Form überführt werden sollen. Hierbei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung und -aufbewahrung einzuhalten.

Satz 2 fordert die Sicherstellung der Übereinstimmung beider Dokumentenformen nach dem Stand der Technik. Eine vollständige Sichtprüfung aller erstellten digitalen Dokumente ist aber nicht erforderlich. Die jeweils aktenführende Stelle kann zur Konkretisierung dieser Regelung Einzelheiten in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.

Als Beispiel für den Stand der Technik im Sinne von Satz 2 kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herangezogen werden. Die Richtlinie stellt Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse dar, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Die Richtlinie hat Papieroriginale zum Gegenstand, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

Inzwischen enthält auch die Zivilprozessordnung (ZPO) mit § 317 b ZPO eine Vorschrift über die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden (eingeführt durch Art. 1 Nr. 15 G v. 10.10.2013 BGBl. I, 3786). Diese Bestimmung ist für das Verwaltungsgerichtsverfahren gemäß § 98 VwGO entsprechend anzuwenden. Demnach findet also § 371 b ZPO in Bezug auf die Übertragung öffentlicher Urkunden durch die Behörde An-

wendung. Der Scan begründet hiernach grundsätzlich vollen Beweis für die beurkundete Erklärung, wenn die Behörde bei der Übertragung öffentlicher Urkunden einen Übereinstimmungsnachweis führt (§ 415 ZPO analog). Sind das Dokument und die Bestätigung darüber hinaus mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen, wird gemäß § 371 b ZPO i.V.m. § 437 ZPO (Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden) die Echtheit des elektronischen Dokuments vermutet.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 kann die Behörde vom Grundsatz des Satzes 1 abweichen, soweit der Aufwand für die Übertragung technisch unvertretbar hoch ist. Denkbar ist dies bei großen Formaten, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können. Satz 3 beinhaltet damit im Ergebnis eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen.

Zu beachten ist hier ebenfalls, dass sich die Bestimmungen des § 7 nicht auf „Altbestände“ von Papierakten beziehen. Es steht im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass zukünftig die vollständige elektronische Akte grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein soll. Absatz 2 sieht daher vor, dass die Originale – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder entgegenstehender Rechte Dritter – zurückgesendet oder vernichtet werden.

Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden. Das ersetzende Scannen soll zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden. Die weitere Aufbewahrung der Originale ist nach ordnungsgemäßer Übertragung in ein elektronisches Format und Speicherung in der elektronischen Akte im Hinblick auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung nicht mehr erforderlich. Analog zur papiergebundenen Aktenführung ist aber vor einer Vernichtung sicherzustellen, dass keine Eigentums- oder Beweisführungsrechte Dritter berührt werden. Dies gilt in der Regel für öffentliche Urkunden wie Ausweise, Pässe, Statusbescheinigung, Zeugnisse usw., die daher zurückgesendet werden müssen.

Darüber hinaus kann eine vorübergehende Aufbewahrung der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Behörde zum Zweck der Qualitätsprüfung zweckmäßig sein. In der Praxis dürfte dabei - je nach konkreter organisatorischer Ausgestaltung - eine Frist bis zu sechs Monaten ausreichend sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls - trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang - ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Außerdem ist der Erhalt des Dokumentes gesichert, falls sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es entgegen der ursprünglichen Annahme auf die Originaleigenschaft des Dokuments ankommen könnte.

Bei der in der Vorschrift enthaltenen Ermächtigung zum Vernichten des Papieroriginals ist zu beachten, dass eine ausnahmslose Vernichtung aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich ist. Die Vorschrift enthält daher den Zusatz, dass eine Vernichtung oder Rückgabe erst dann erfolgen kann, wenn eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

Der Einzelne hat gegenüber dem Gesetzgeber gemäß Art. 19 Absatz 4 GG einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, d.h. auf eine tatsächlich wirksame und möglichst lückenlose gerichtliche Kontrolle. Im Falle eines Rechtsstreites beinhaltet dies auch eine vollständige Prüfung des Streitbegehrens in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Gesetzliche Regelungen dürften den Anspruch des Einzelnen auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle nicht unzumutbar erschweren (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2000, Az. 1 BvR 321/96). Eine Erschwernis liegt aber dann vor, wenn in einzelnen Fällen dem Betroffenen durch die ausnahmslose Vernichtung der Originalurkunden die Möglichkeit genommen wird, den Urkundsbeweis führen zu können. So können gescannte Dokumente nicht mehr ausreichend auf die Unversehrtheit der Urkunde, die Echtheit der Unterschrift, den Zeitpunkt ihrer Entstehung und nachfolgende Veränderungen geprüft werden. Dieser Beweisnachteil könnte im Einzelfall dann nicht ausgeglichen und auch nicht sachlich gerechtfertigt werden. Beweisrele-

vante Originalunterlagen müssen daher zurückgegeben oder aufbewahrt werden, wobei auch hier die Interessen möglicher Drittbetroffener in mehrpoligen Rechtsverhältnissen angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn es für ein Verfahren auf die Originaleigenschaft des Originals ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, ist die grundsätzlich zulässige Vernichtung des Papierdokuments ausnahmsweise ausgeschlossen.

In Einzelfällen kann außerdem das Papierdokument als solches für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte, insbesondere der bremischen Geschichte, von bleibendem Wert sein oder als Papierdokument einen äußerlich sichtbaren Wert als Kulturgut haben. Dann würde die Vernichtung dem Gedanken des Bremischen Archivgesetzes, archivwürdige Dokumente materialgleich aufzubewahren, widersprechen. Die letztendliche Beurteilung obliegt in diesen Fällen dem Staatsarchiv Bremen, das deshalb vor der Vernichtung hinzuzuziehen ist, wenn in Einzelfällen Grund zur Annahme besteht, dass der Pflicht des Archivgesetzes durch die elektronische Langzeitarchivierung allein nicht genüge getan werden kann. In Zweifelsfällen ist das Staatsarchiv zu beteiligen.

Eine Aufzählung möglicher Ausnahmetatbestände ist in der entsprechenden Gesetzesbegründung des EGovG des Bundes enthalten (BT-Drs. 17/11473, S. 39). Hiernach können als Ausnahmetatbestände in Betracht kommen:

„– Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,

– eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),

– Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann.

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B.:

– bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen,

– wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Behörde notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt, oder

– soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen.“

Zu § 8 (Akteneinsicht)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 EGovG. Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Absatz 3 ZPO sowie § 100 Absatz 2 VwGO eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-) Verfahren genutzt werden können. Die Regelung soll daher auch in das Bremische E-Government-Gesetz übernommen werden.

Allerdings wird in Abweichung zum Wortlaut des § 8 EGovG des Bundes durch das Einfügen des Wortes „insbesondere“ klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und für andere barrierefreie Möglichkeiten der Akteneinsicht Raum besteht.

Die Vorschrift schafft kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Sie regelt vielmehr, wie Akteneinsicht zu gewähren ist, wenn Akten elektronisch geführt werden. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss die Einsicht in die elektronische Akte dabei im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Dies ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (z. B. sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf aus den genannten Gründen nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient.

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere bei der Art der Akteneinsichtsgewährung auf die technischen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Beteiligten Rücksicht zu nehmen. Die Behörde muss darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. Hier kommt z. B. die Anfertigung von Papierausdrucken in Betracht. Auch kann die Behörde dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Behördenräumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über E-Mail-Versand oder die Gestattung eines elektronischen Zugriffs zulässig.

Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Zu Absatz 2

Die Regelungen der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) bleiben unberührt. Insbesondere sind die Regelungen der Artikel 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person), Artikel 23 (Beschränkungen), Artikel 32 (Sicherheit der Verarbeitung) zu beachten.

Zu § 9 (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand)

Die Regelung dient der Optimierung von Verwaltungsabläufen. Durch die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung ist die konsequente Ausrichtung hierauf unabdingbar. Ziel der Optimierung ist die Verbesserung von einzuführenden und vorhandenen Prozessen im Hinblick auf die zu erstellenden Arbeitsergebnisse. Effizienz und Qualität sollen bei der Erstellung eines Arbeitsergebnisses verbessert werden. Werden Verwaltungsabläufe mit Außenwirkung optimiert, hat auch eine Orientierung

an den Bedürfnissen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen zu erfolgen.

Im Ergebnis sollen potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung vollumfänglich ausgenutzt werden. Die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen soll sichergestellt werden, wobei insbesondere Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind.

Ausnahmen bestehen nach Absatz 2 z. B. dann, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist, so dass Kosten und Aufwand in keinem Verhältnis zum möglichen Optimierungsziel stehen würden.

Die Erweiterung der Aufträge aus den Absätzen 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erfolgt durch Absatz 3.

Zu § 10 (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 EGovG. Die Vorschrift schafft keine Veröffentlichungspflicht, sondern stellt bestimmte Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Sie baut insoweit auf den bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie z. B. § 11 IFG, § 10 UIG, sowie auf der Praxis der Behörden, Daten unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen, auf. Die allgemeinen (z. B. Schutz personenbezogener Daten) und fachspezifischen (z. B. § 10 Abs. 6 UIG) Schranken für die Veröffentlichung von Daten bleiben unberührt. Daneben fordert diese Regelung ganz bewusst ein Nutzungsinteresse/Weiterverwendungsinteresse, um die hier verankerte Pflicht auszulösen.

Insgesamt trägt die Regelung der Open-Data-Diskussion Rechnung. Unter Open (Government) Data - oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-) Daten - wird das öffentliche Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverarbeitung, verstanden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Grundsätzlich sind die Behörden verpflichtet, wenn Sie Daten bereitstellen, hierfür maschinenlesbare Formate zu verwenden. Die Verpflichtung gilt nur, soweit ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Diese Einschränkung stellt sicher, dass Behörden nur für diejenigen Daten, die auch genutzt werden, den Aufwand für deren maschinenlesbare Bereitstellung leisten müssen. Nur dann ist ein solcher Aufwand angemessen und vertretbar. Ein Indikator für ein solches Nutzungsinteresse sind z. B. bereits bestehende Applikationen, die entsprechende Daten verwenden. Spezialgesetzliche Regelungen, die ggf. in Bezug auf z. B. Daten mit direktem oder indirektem Raumbezug bestehen, bleiben unberührt.

Zu Satz 3

Satz 3 soll das Auffinden der Daten erleichtern. Dies ist der Fall, wenn ein Datensatz durch möglichst einheitlich abgestimmte Metadaten erschlossen ist. Durch die leichtere Auffindbarkeit wird der Zugang zu den Daten vereinfacht. Die Struktur und Beschreibung von Metadaten sollte möglichst vorhandenen Standards folgen. Im Rahmen des Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates „Förderung des Open Governments“ wurden bereits Empfehlungen für einheitliche Metadaten erarbeitet, die Grundlage für den Datenkatalog von „Gov-Data“ sowie von weiteren Open-Data-Portalen bilden. Unter der Adresse <http://www.govdata.de/metadaten-schema> sind Informationen hierzu abrufbar. Die formelle Standardisierung der Metadatenstruktur ist Gegenstand der aktuellen Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Senatorin für Finanzen. Diese wird hiernach ermächtigt, die Nutzungsbestimmungen und damit den Umfang der Nutzungsrechte (Lizenzen) festzulegen. Darunter sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen die Daten weiterverwendet und weiterverarbeitet werden dürfen. Zu beachten ist, dass Nutzungsbestimmungen nur dort möglich sind, wo andere Rechtsvorschriften keine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit vorsehen. Soweit die

Rechtsverordnung auch für die Stadtgemeinde Bremerhaven Geltung entfalten soll, ist sie im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zu erlassen.

Nach **Satz 2** soll der Umfang der Nutzung geregelt werden. Dieser betrifft die Fragen, ob die Nutzerin oder der Nutzer die Daten verändern, sie mit anderen Daten zusammenführen oder die Daten in privaten oder öffentlichen Netzwerken einbinden darf. Weiterhin sollen Nutzungsbedingungen geregelt werden, also z. B. ob die Herkunft der Daten genannt werden muss oder ob der Datenbereitsteller eine bestimmte Form der Namensnennung vorgeben darf. Außerdem ist die Begrenzung von Haftung und Gewährleistung zu regeln. Die Nutzungsbedingungen sollen die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung abdecken.

Zu Satz 3

Hier ist klargestellt, dass die Verordnung keine Regelungen zu Geldleistungen (Gebühren und Entgelte) enthalten darf. Hierüber entscheiden die Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ressorts in eigener Zuständigkeit im Rahmen des jeweils geltenden Rechts durch ihre eigenen Gebührenordnungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Übergangsregelung für Daten vor, die bis Ende 2017 erstellt werden und nicht maschinenlesbar vorliegen. Diese werden nicht von Absatz 1 erfasst und müssen daher nicht in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden. Die Regelungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes bleiben unberührt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass nur für solche Daten die Anforderungen des Absatzes 1 gelten, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Mit dieser Formulierung wird auch klargestellt, dass die Rechtsverordnung nach Absatz 2 nur solche Nutzungsbedingungen festlegen kann, die keine Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Kommunen, beeinträchtigen. Soweit z. B. ausschließlich Stellen der Stadtgemeinde Bremerhaven betroffen sind, entscheidet über das weitere Vorgehen der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Zu § 11 (Georeferenzierung)

Viele Register der öffentlichen Verwaltung haben einen Grundstücks- bzw. Raumbezug, der über geographische Identifikatoren (Adressangaben, Gebietsbezeichnungen, Flurstückskennzeichen usw.) hergestellt wird. Dennoch ist es faktisch nur schwer möglich, diese Daten über solche Identifikatoren auszuwerten oder mit anderen Geodaten in Beziehung zu setzen. Fragen z.B. nach der räumlichen Verteilung von Schulen, ihrer Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln usw. waren bisher nur mit erheblichem Aufwand und zudem einzelfallbezogen bei den Datennutzern zu beantworten, indem die geographischen Identifikatoren dort zunächst in geographische Koordinaten überführt wurden, um sie schließlich in Geoinformationssystemen auswerten zu können. Dies lässt sich entscheidend verbessern, indem sämtliche raumbezogenen Daten bereits bei ihrer Erfassung in den Registern mit Koordinaten verknüpft („georeferenziert“) werden. Die direkte und einmalige Georeferenzierung minimiert den Aufwand der registerführenden Stellen und sichert die Qualität, Einheitlichkeit und damit die Eindeutigkeit des Raumbezuges langfristig.

Die registerführenden Stellen verwenden in ihren Registern die in den Geobasisdaten nachgewiesenen geographischen Identifikatoren, wobei eine Aufnahme der Koordinaten in das Register nicht erforderlich ist. Denn die Vermessungsbehörden stellen die Geobasisdaten im Sinne eines Gazetteers (Ortsverzeichnis mit Zuordnung von Koordinaten zu Identifikatoren) den registerführenden Stellen zur Verfügung, wozu im Rahmen der Geodateninfrastruktur ein webbasierter Geokodierungsdienst bereitgestellt wird.

Die registerführenden Stellen ermitteln erst bei der konkreten Auswertung oder Abgabe der Daten des Registers die Koordinaten mit Hilfe des Geokodierungsdienstes (auf Knopfdruck) und stellen diese dem Nutzer zusätzlich zur Verfügung, so dass Auswertungen bei den Nutzern deutlich vereinfacht und weit weniger aufwändig werden.

Einheitliche Regeln für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen, wie z.B. Adressen, in Koordinaten (Geokodierung), sind auch Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten im Sinne der EU-

Richtlinie INSPIRE und der gemäß dem Geodatenzugangsgesetz (BremGeoZG) aufzubauenden Geodateninfrastruktur (GDI-FHB). Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat auf der Basis des Architekturkonzepts der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) einen bundesweiten webbasierten Geokodierungsdienst entwickelt, der als zentrales technisches Modul in der GDI-DE betrieben wird und von den bremischen Behörden kostenfrei genutzt werden kann.

Die Regelung umfasst nichtöffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register. Sie betrifft allein Register, die aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes Bremen einzurichten und zu führen sind, wie z.B. das Bodeninformationssystem (§ 10 Bodenschutzgesetz), das Naturschutzbuch (§ 24 Absatz 1 Naturschutzgesetz), die Denkmalliste (§ 7 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz) oder das Straßenverzeichnis (§ 12 Nr. 12 b Landesstatistikgesetz). Obwohl auch das Melderegister (§ 2 Abs. 2 Meldegesetz) auf landesrechtlicher Grundlage beruht und nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen ist, wäre eine Georeferenzierung der darin geführten Wohnanschriften weder sachlich sinnvoll noch rechtlich zulässig. Entsprechendes gilt für Register im Personenstands-, Pass- und Personalausweiswesen.

Von der Regelung sind zudem nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder grundlegend überarbeitet werden, z.B. durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und weitreichende Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Ergänzung der Georeferenzierung soll nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Dies lässt den registerführenden Behörden ausreichend Spielraum zur Entscheidung, wann Koordinaten aufgenommen werden sollen.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können. Dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, Löschungsvorgaben usw.) ergeben sich ebenfalls aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register.

Die Koordinate ist keine neue Information, sondern nur eine andere Repräsentanz eines bereits im Register vorhandenen Raumbezugs. Im Hinblick auf den Datenschutz wird insoweit keine neue Information erfasst. Ebenfalls außer Frage steht, dass bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die Vorschriften des geltenden Datenschutzrechtes sowie gegebenenfalls der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften für das einzelne Register zu beachten sind.

Zu § 12, § 15 (Barrierefreiheit)

§12 konkretisiert den bereits geltenden Rechtsrahmen mit seiner Definition von Barrierefreiheit (§ 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz, BremBGG) im Hinblick auf die einzelnen Komponenten der elektronischen Verwaltung. Die Regelung bestimmt die Verpflichtung für alle Behörden, elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise barrierefrei auszugestalten. Elektronische Kommunikationseinrichtungen und elektronische Dokumente müssen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein (vgl. § 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz).

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels aus Artikel 2 Absatz 3 der Bremer Landesverfassung. Danach fördert der Staat die gleichwertige Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Auch die Einführung bzw. die Ausweitung der elektronischen Kommunikation hat sich hieran zu orientieren. Sie ist so einzurichten, dass die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe gesichert sind, so dass ihre eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht wird.

Nach dem von Deutschland ratifizierten Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, BGBl. II 2008, S. 1419) ist der Gesetzgeber verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur öffentlichen Verwaltung zu schaffen und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, die elektronisch bereitgestellt werden oder zur Nutzung offen stehen, zu

ermöglichen. Dabei sind vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (vgl. Artt. 4, 9 und 21 UN-BRK).

Diese Verpflichtung wird durch § 5 BremBGG gestützt, wonach die dort genannten Träger der öffentlichen Verwaltung dazu verpflichtet sind, Maßnahmen zur Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen. Sie haben nach § 9 Abs. 1 BremBGG ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Konkretisiert wird diese Regelung durch die nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BremBGG erlassene Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BremBITV) vom 27. September 2005. Entsprechend der ihr zu Grunde liegenden Ermächtigungsgrundlage gilt auch die BremBITV für Internetauftritte und -angebote, Intranetauftritte und -angebote sowie für mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind. In Bezug auf Dokumente ist darüber hinaus auch die Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BremBITV) vom 27. September 2005 zu beachten. Diese Vorschriften bilden ebenfalls den Rahmen für die nach diesem Gesetz zu gewährleistende gleichberechtigte, barrierefreie Teilnahme an der elektronischen Kommunikation. Das BremBGG und das Bremische E-Government-Gesetz stehen dabei nebeneinander. Wobei das Bremische E-Government-Gesetz die Barrierefreiheit da erweitert, wo § 9 BremBGG nicht greift, weil z. B. eine andere elektronische Zugangsmöglichkeit als die von § 9 BremBGG erfasste gewählt wird. Künftig werden nach derzeitigem Stand bestehende Regelungslücken durch die derzeit geplante Änderung des BremBGG entfallen. Das BremBGG wird aber auch künftig hier neben dem BremEGovG weitere Regelungen insbesondere zur barrierefreien Informationstechnik treffen. Die Regelungen des BremBGG bleiben auch künftig unberührt. Der Bundesgesetzgeber hat das (Bundes-) Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. § 12 BGG) bereits geändert.

§ 12 Absatz 2 trifft über den Hinweis aus § 12 Absatz 1 hinaus Regelungen in Bezug auf die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung. Diese

sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können. Um diese Erfordernisse frühzeitig in die zu Grunde liegenden Prozesse einzubinden, sind sie bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Der Senat hat nach § 15 außerdem bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht über den Stand der Barrierefreiheit nach Absatz 2 Satz 1 und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren vorzulegen. Diese Bestimmung entspricht dem Gedanken des neu gefassten § 12 Abs. 4 Satz 5 BGG und stellt sicher, dass diese Berichtspflicht unabhängig von einer Übernahme in das BremBGG bereits über das BremEGovG in Bezug auf den Anwendungsbereich des Absatzes 2 sichergestellt ist. Die Bestimmungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes, das derzeit Änderungsplanungen unterliegt, bleiben unberührt.

Zu § 13 (Interoperabilität)

Interoperabilität gewährleistet den effizienten Austausch von Informationen. Sie macht auf der Basis offener Standards den Einsatz von informationstechnischen Systemen unabhängig von den Herstellern dieser Systeme ebenso möglich und wie die Vernetzung von Informationen auch jenseits des ursprünglich geplanten Einsatzbereiches. Interoperabilität fördert die Nachhaltigkeit von informationstechnischen Systemen und unterstützt zugleich deren Wirtschaftlichkeit, Agilität und Offenheit. In § 13 wird Interoperabilität definiert als die Möglichkeit des medienbruchfreien Datenaustausches zwischen verschiedenen informationstechnischen Systemen. Dabei sind Medienbrüche Schnittstellen in einem Prozess, in dem Daten von einem Speicher-Medium auf ein anderes übertragen werden, z. B. durch das Ausdrucken eines elektronischen Dokumentes auf Papier oder das manuelle Eingeben von Daten aus einem Papierdokument in ein elektronisches Dokument. In der Regel verringern Medienbrüche die Effizienz und erhöhen die Durchlaufzeit innerhalb eines Verwaltungsprozesses. Sie treten insbesondere dann auf, wenn die IT-Unterstützung eines Prozesses nur teilweise realisiert ist oder wenn inkompatible informationstechnische Systeme für einzelne Teilprozesse eingesetzt werden. § 13 Satz 1 stellt keine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung dar.

Zu § 14 (Umsetzung von Standardisierungsvorschriften des IT-Planungsrates)

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung eines IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662, 663) (IT-Staatsvertrag) ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft sollen nach § 3 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden.

Die auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 IT-Staatsvertrag zwingend notwendige Umsetzung der Standards im Verwaltungsraum der Freien Hansestadt Bremen erfolgt vor diesem Hintergrund über die in § 14 enthaltene Verbindlichkeitserklärung dieser Standards für die Träger der Selbstverwaltung: § 14 gibt die Bindung der Freien Hansestadt Bremen an künftige Beschlüsse des IT-Planungsrates, die schon jetzt gemäß Art. 91 c Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 IT-Staatsvertrag im Außenverhältnis besteht, im Innenverhältnis an die seiner Aufsicht unterstehenden Träger der Selbstverwaltung i.S.v. § 1 Abs. 1, also auch an die Gemeinden, weiter.

In Bezug auf die Landesbehörden kommt § 14 nur eine klarstellende Bedeutung zu, da die Beschlüsse des IT-Planungsrates über Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 IT-Staatsvertrag für die Länder schon jetzt eine strikte Bindungswirkung entfalten.

Für die Gemeinden ist zu beachten, dass es sich bei dieser Regelung nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe handelt, sondern um Verfahrensregelungen. Gegenstand ist der Datenaustausch mit außerhalb des Landes stehenden Stellen, soweit dieser Austausch für die Aufgabenerfüllung im Land notwendig ist. Die landesinterne Kommunikation - und damit auch die kommunale Organisationshoheit - bleibt unberührt.

Als Beispiel für einen Beschluss des IT-Planungsrates ist die „Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ (IT-Planungsrat Beschluss Nr. 2013/01) zu nennen. Diese Leitlinie enthält Informationssicherheitsstandards, die in der Freien Hansestadt Bremen umgesetzt werden müssen. Allerdings ist bei diesem Beschluss die Besonderheit zu beachten, dass die Leitlinie nach ihrem Wortlaut für die Kommunen nur als Empfehlung gilt. So heißt es unter Punkt 2 der o.g. Informationssicherheitsleitlinie:

„Die Leitlinie für die Informationssicherheit gilt nach Verabschiedung durch den IT-PLR für alle Behörden und Einrichtungen der Verwaltungen des Bundes und der Länder. Den Kommunen, den Verwaltungen des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente, den Rechnungshöfen von Bund und Ländern sowie den Beauftragten für den Datenschutz in Bund und Ländern wird die Anwendung der Leitlinie für die Informationssicherheit empfohlen. Die Vorgaben der Leitlinie sind von Bund und Ländern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung umzusetzen.“

Ein zweites Beispiel für einen Beschluss des IT-Planungsrats im Sinne des § 3 Abs. 2 des IT-Staatsvertrages ist die Entscheidung „2014/04 – Einheitlicher Zeichensatz für Datenübermittlung und Registerführung“. Mit diesem Beschluss wird ein Zeichensatz festgelegt, der von IT-Verfahren zukünftig unterstützt werden muss.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

§ 16 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Verpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen wird dabei eine differenzierende Regelung geschaffen: Im Bereich der Kernverwaltung erfolgt die Einführung zum 27. November 2018. Damit soll die frühzeitige Nutzung der Vorteile aus der elektronischen Rechnungsbearbeitung und damit verbundenen Wirtschaftlichkeitseffekten in der Kernverwaltung ermöglicht werden, nachdem die Freie Hansestadt Bremen durch die Kooperation mit dem Bund bereits bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einführung der elektronische Rechnung eine herausgehobene Rolle einnimmt. Für die übrigen Auftraggeber treten die Regelungen dagegen zum 27. November 2019 in Kraft.